



NÖ Sozialbericht 2013



NÖ Sozialbericht 2013

Niederösterreich tut mehr ...



Die Sozialpolitik als praktizierte Menschlichkeit ist eine ureigene Aufgabe des Landes und der Kommunen, weil sich Probleme im überschaubaren Raum besser und menschlicher lösen lassen. Bei uns in Niederösterreich können wir darauf verweisen, dass im Landesbudget 2013 rund die Hälfte aller Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich ausgegeben werden. Mit dem Ausbau der Pflegeheime, der Modernisierung unserer Landeskliniken aber auch mit Initiativen wie "Betreutes Wohnen" haben wir schon entscheidende Schritte gemacht.

Eine der großen sozialen Herausforderungen, vor der wir stehen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Menschen immer älter werden. Gott sei Dank wird sich in den nächsten Jahren die Anzahl der über 80jährigen verdoppeln und jedes zweite heute geborene Kind hat eine Lebenserwartung von 100 Jahren. Dazu kommt, dass schon jetzt mehr als 50 Prozent der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher alleine oder in Familien ohne Kinder leben, also im Alter vielfach auf außerfamiliäre Hilfe und Unterstützung angewiesen sein werden. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben sind die Gemeinden und das Bundesland Niederösterreich besonders gefordert.

In diesem Zusammenhang stellt der vorliegende Sozialbericht wieder eine bedeutende Information und Entscheidungshilfe für Politik, Verwaltung und Bevölkerung dar und ist für mich als Landeshauptmann auch Anlass, ein herzliches Dankeschön zu sagen. Der Dank gilt allen Personen und Institutionen, den Funktionären und den angestellten Fachkräften und allen Nachbarschaftshelfern, die dazu beitragen, der sozialen Modellregion Niederösterreich Gestalt zu geben. Dem Sozialbericht selbst wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser und den vielen im Sozialbereich tätigen Menschen viel Erfolg bei ihrem segensreichen Wirken.

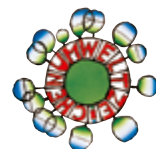
Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich
Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata
E-mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Bearbeitung: www.waltergrafik.at
Druck: Janetschek GmbH



gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens
Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637

Der NÖ Sozialbericht 2013 kann auch aus dem Internet unter der Adresse
<http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales

Haus 14
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 DW 16341
Fax: 02742/9005 DW 16220
E-Mail : post.gs5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen
der Abteilung Soziales gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demographische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	11
1.3 Erwerbstätige	11
1.4 Haushalts-Einkommen	13
1.5 Studie zu Armut und sozialer Eingliederung in den Bundesländern durch die Statistik Austria	15
2. Sozialplanung	18
2.1 Altersalmanach	19
2.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	20
3. Budget	22
3.1 Sozialhilfebudget im Überblick	23
3.2 Der Pflegefond zur Sicherung der Pflegefinanzierung	27
4. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	30
4.1 BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes	31
4.2 BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	36
4.3 Übernahme der Bestattungskosten	36
5. Pflege	38
5.1 Hilfe bei stationärer Pflege	39
5.1.1 NÖ Landespflegeheime	41
5.1.2 Private Pflegeheime	49
5.2 Alternative Pflegeformen	51
5.2.1 Tagespflege	51
5.2.2 Kurzzeitpflege	52
5.2.3 Übergangspflege	53
5.2.4 24-Stunden-Betreuung	54
5.2.5 NÖ Pflege-Servicezentrum	56
5.2.6 Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich	57
5.3 Pflegegeld	61
6. Soziale Dienste	64
6.1 Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in NÖ (SSMD)	65
6.2 Essen auf Rädern	70
6.3 Notruftelefon	71
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen	72
7.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	73
7.2 Hilfe für Familien und alte Menschen	73
7.3 Wohnungssicherung	75
7.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	76
7.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	79
7.6 Hilfe bei Schuldenproblemen	81
7.7 Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen	84

8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	86
8.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	87
8.2 Maßnahmenkatalog	89
8.2.1 Heilbehandlung	89
8.2.2 Hilfsmittel	90
8.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	91
8.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung	91
8.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	93
8.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung	94
8.2.5 Hilfe durch geschützte Arbeit	95
8.2.6 Hilfe zur sozialen Eingliederung	97
8.2.7 Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	98
8.2.8 Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen	100
8.2.9 Persönliche Hilfe	103
8.2.10 Psychosozialer Dienst	104
8.2.11 Ambulatorien	108
8.2.12 Verein MOKI	109
8.2.13 Fahrtkosten	110
8.3 Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	111
8.4 Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	113
8.5 Einstufung	116
8.6 Persönliche Assistenz	117
8.7 Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	118
8.8 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	119
8.8.1 Allgemeines	119
8.8.2 Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention in Österreich	120
8.8.3 Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention in NÖ	121
8.8.3.1 NÖ Monitoringausschuss	121
8.8.3.2 Broschüre „Kompetent als Patientin und Patient“	123
8.8.3.3 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	124
8.8.3.4 Entwicklung neuer Richtlinien für die Betreuung Psychisch beeinträchtigter Personen in NÖ	124
9. Soziale Betreuungsberufe	126
10. Opferfürsorge	128
10.1 Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)	129
10.2 Opfer der politischen Verfolgung	129
11. Sozialversicherung und Soziale Verwaltung	130
11.1 Allgemeines	131
11.2 Arbeitsrecht	132
11.3 Sozialversicherungsrecht	132
Anhang:	134
Adressen	
Landespflegeheime	135
Private Pflegeheime	138
Rechtsträger, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen anbieten	142

1. Demographische Entwicklung

1.1 Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.618.592 Personen an. Die genaue Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

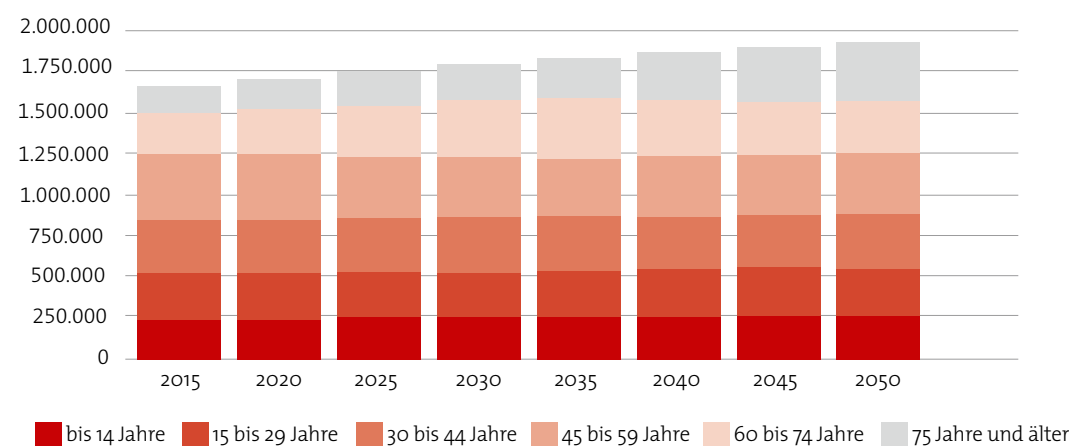
Wohnbevölkerung 2013 nach Geschlecht, Alter und Bezirken

Verwaltungsbezirk	Männer					Frauen			
	Insges.	bis 14	15-44	45-59	60+	bis 14	15-44	45-59	60+
Niederösterreich	1.618.592	120.736	304.813	188.971	179.545	113.885	300.043	186.818	223.781
Krems a.d. Donau	23.947	1.473	4.620	2.725	2.718	1.436	4.434	2.783	3.758
St. Pölten	51.926	3.821	9.971	5.740	5.616	3.534	9.791	5.911	7.542
Waidhofen a.d. Ybbs	11.425	953	2.184	1.197	1.255	884	2.064	1.220	1.668
Wr. Neustadt	41.701	3.250	8.503	4.370	4.029	3.058	8.516	4.589	5.386
Amstetten	112.528	9.182	22.627	13.120	10.992	8.582	21.676	12.583	13.766
Baden	139.496	10.598	26.789	15.889	14.876	10.028	26.351	16.162	18.803
Bruck a.d. Leitha	43.298	3.108	7.908	5.192	4.979	3.061	7.984	5.050	6.016
Gänserndorf	96.533	7.106	17.785	11.904	10.716	6.769	17.759	11.565	12.929
Gmünd	37.564	2.412	6.789	4.403	4.956	2.268	6.247	4.228	6.261
Hollabrunn	50.174	3.496	9.267	6.136	6.006	3.161	8.796	5.846	7.466
Horn	31.334	2.103	5.696	3.735	3.802	2.030	5.481	3.545	4.942
Korneuburg	75.699	5.682	13.944	9.324	8.210	5.344	14.157	9.274	9.764
Krems (Land)	55.973	4.163	10.339	6.620	6.401	3.856	10.256	6.581	7.757
Lilienfeld	26.180	1.862	4.954	2.955	3.242	1.744	4.539	2.838	4.046
Melk	76.365	5.924	15.084	8.925	7.849	5.669	14.522	8.519	9.873
Mistelbach	73.959	5.145	13.531	9.303	8.511	4.845	13.188	9.011	10.425
Mödling	114.825	8.824	20.316	12.724	13.407	8.142	21.342	13.367	16.703
Neunkirchen	85.344	6.117	15.736	9.775	9.897	5.709	15.466	9.688	12.956
St. Pölten (Land)	96.935	7.404	18.495	11.492	10.424	7.083	18.183	11.184	12.670
Scheibbs	40.928	3.321	8.382	4.482	4.240	3.177	7.747	4.334	5.245
Tulln	71.485	5.318	13.441	8.700	7.714	4.952	13.485	8.610	9.265
Waidhofen a.d.Thaya	26.597	1.725	4.906	3.176	3.302	1.705	4.614	2.995	4.174
Wr. Neustadt(Land)	75.129	5.676	14.086	8.638	8.508	5.362	13.857	8.656	10.346
Wien-Umgebung	115.986	8.996	20.949	13.295	12.931	8.528	21.788	13.566	15.933
Zwettl	43.261	3.077	8.511	5.151	4.964	2.958	7.800	4.713	6.087

Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Die größte Gruppe der männlichen Bevölkerung bildeten demnach 2013 die 15- bis 44-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 59-Jährigen. Die kleinsten Gruppen waren die Bevölkerungsgruppen 60+ und bis 14. Bei der weiblichen Bevölkerung stellten ebenfalls die 15-bis 44-Jährigen die größte Gruppe dar, an 2. Stelle befand sich jedoch die Gruppe 60+, gefolgt von den 45- bis 49-Jährigen und der Gruppe bis 14.

Bevölkerungsprognose 2015 bis 2050 nach Altersklassen:

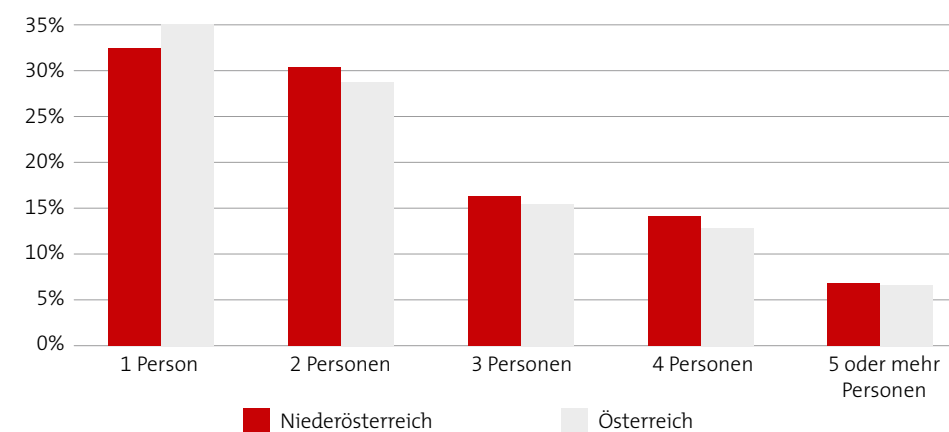


Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

1.2. Haushalte

Hinsichtlich der Personenanzahl in Privathaushalten gab es keine Veränderungen.

Auch 2013 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten über 60% aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 30% der Privathaushalte bestanden aus 3 oder 4 Personen. Etwas über 5% der Haushalte verfügten über 5 und mehr Personen.



1.3. Erwerbstätige

Per Juli 2013 waren in Niederösterreich 596.316 Personen erwerbstätig, das waren 0,25% weniger als im Vorjahr. Im Jänner 2013 gab es 560.427 Beschäftigte, um 0,56% mehr als 2012.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2013 und 2012 nach Bundesländern

Bundesland	2013		2012			Veränderung 2012-2013 in %	
	Juli	Jänner	Juli	Jänner	Jahres-Ø	Juli	Jänner
Burgenland	102.269	90.444	101.078	89.898	96.454	1,18	0,61
Kärnten	219.709	195.734	221.096	196.702	207.097	-0,63	-0,49
Niederösterreich	596.316	560.427	597.806	557.330	580.128	-0,25	0,56
Oberösterreich	637.051	600.591	632.335	597.421	616.027	0,75	0,53
Salzburg	251.689	246.355	250.472	243.852	242.907	0,49	1,03
Steiermark	496.179	466.188	495.460	464.444	480.983	0,15	0,38
Tirol	321.200	316.846	314.863	311.926	305.887	2,01	1,58
Vorarlberg	154.925	152.382	152.754	150.881	149.596	1,42	0,99
Wien	803.578	775.422	796.206	771.420	786.384	0,93	0,52
Österreich	3.582.916	3.404.389	3.562.070	3.383.874	3.465.463	0,59	0,61

Beschäftigte im Juli und Jänner 2013 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation)

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)	Juli 2013					Jänner 2013				
	insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %	insgesamt	weiblich	in %	Arbeiter	in %
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7.935	2.740	34,5	6.740	84,9	4.607	1.657	36	3.545	76,9
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.737	176	10,1	1.153	66,4	1.462	146	10	925	63,3
C Herstellung von Waren	103.260	25.944	25,1	66.002	63,9	99.268	24.936	25,1	63.308	63,8
D Energieversorgung	3.057	454	14,9	349	11,4	2.896	405	14	318	11
E Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3.464	655	18,9	2.499	72,1	3.197	590	18,5	2.267	70,9
F Bau	49.827	6.024	12,1	38.351	77	35.410	5.515	15,6	24.956	70,5
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	101.781	52.652	51,7	30.287	29,8	98.742	51.557	52,2	28.588	29
H Verkehr und Lagerei	40.417	7.809	19,3	17.081	42,3	41.102	9.184	22,3	15.555	37,8
I Beherbergung und Gastronomie	24.693	15.424	62,5	21.699	87,9	21.123	13.164	62,3	18.322	86,7
J Information und Kommunikation	5.814	2.068	35,6	407	7	5.428	1.917	35,3	352	6,5
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	14.395	7.393	51,4	758	5,3	14.016	7.202	51,4	706	5
L Grundstücks- und Wohnungswesen	6.058	3.582	59,1	2.346	38,7	5.848	3.517	60,1	2.243	38,4
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	20.560	10.607	51,6	2.656	12,9	19.258	10.122	52,6	2.381	12,4
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	25.814	10.324	40	18.323	71	22.545	9.721	43,1	15.306	67,9
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	113.304	66.105	58,3	24.349	21,5	111.822	65.495	58,6	23.018	20,6
P Erziehung und Unterricht	9.604	4.855	50,6	1.156	12	9.970	5.042	50,6	1.154	11,6
Q Gesundheits- und Sozialwesen	27.831	21.788	78,3	4.266	15,3	27.368	21.328	77,9	4.357	15,9
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	4.936	2.126	43,1	1.960	39,7	4.057	1.713	42,2	1.475	36,4
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	13.718	9.586	69,9	6.732	49,1	13.337	9.338	70	6.468	48,5
T Private Haushalte mit Hauspersonal: Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	540	472	87,4	350	64,8	526	477	90,7	338	64,3
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsklasse unbekannt	20	1	5	-	-	21	3	14,3	1	4,8
Präsenzdiener	1.150	3	0,3	1.004	87,3	1.470	4	0,3	1.141	77,6
Kinderbetreuungs- bzw. Karenzgeld-Beziehende	16.401	15.682	95,6	3.421	20,9	16.954	16.379	96,6	3.564	21
Insgesamt	596.316	266.470	44,7	251.889	42,2	560.427	259.412	46,3	220.288	39,3

Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

1.4. Haushalts-Einkommen

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC 2012 im Mittel über 32.843 Euro Haushaltseinkommen pro Jahr. 10% der Haushalte haben weniger als 12.644 Euro und 10% haben mehr als 70.763 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen berechnet. 50% der Bevölkerung in Privathaushalten stehen mehr als 21.807 Euro äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen jährlich zur Verfügung (Median). **Das oberste Einkommenszehntel verfügt über mehr als 39.379 Euro, während dem untersten Einkommenszehntel (jeweils rund 800.000 Personen) weniger als 11.630 Euro äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen vorliegen.** Anteilsmäßig verfügen die oberen 10% der Bevölkerung in Privathaushalten über 22% des gesamten äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens, die unteren 10% haben hingegen nur 3% zur Verfügung.

EU-SILC ist die wichtigste Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich. Eine ausführliche Darstellung der aktuellsten Ergebnisse aus EU-SILC 2012 findet sich im „Tabellenband EU-SILC 2012“ (PDF, 2MB). Die Ergebnisse dieser Erhebung aus dem Jahr 2012 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2011. Auf Grundlage der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurden in der Erhebung EU-SILC 2012 erstmals Verwaltungsdaten zur Berechnung von Komponenten des Haushaltseinkommens sowie für die Hochrechnung verwendet.

Vorteile der geänderten Methodik sind eine höhere Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Befragten. Durch die verbesserte Datenbasis ergeben sich allerdings Auswirkungen auf die Darstellung der Einkommensverteilung und der einkommensbasierten Indikatoren, was eine Revision der Zeitreihe in der österreichischen Armutsberichterstattung zur Folge hat

Die Veränderung des Haushaltseinkommens zwischen 2011 und 2012 kann aufgrund dieser methodischen Änderung nicht inhaltlich interpretiert werden.

(Quelle: Statistik Austria)

Ergebnisse im Überblick: Verfügbares Haushaltseinkommen und äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		25% ...Haushalte verfügen über weniger als ... Euro	50%	75%		25% ...Personen verfügen über weniger als ... Euro	50%	75%
Insgesamt	3.674	20.400	32.843	50.192	8.344	16.056	21.807	29.388
Haushalte mit Pension ³⁾								
Zusammen	942	18.282	26.239	37.769	1.790	15.108	19.482	25.791
Alleinlebende Männer	129	16.936	22.420	28.012	2.040	15.314	21.357	28.448
Alleinlebende Frauen	310	13.470	18.233	24.705	3.074	17.973	24.658	32.998
Mehrpersonenhaushalt	503	25.955	34.749	45.459	1.440	15.526	20.596	27.529
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	2.732	21.491	36.220	54.336	3.150	17.125	23.503	31.221
Alleinlebende Männer	436	14.065	21.849	30.337	1.000	15.960	22.170	29.398
Alleinlebende Frauen	464	12.344	18.050	24.896	1.531	18.239	24.867	33.146
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	826	32.015	46.834	64.172	618	16.492	22.407	29.271
Haushalte mit Kindern								
Ein-Eltern-Haushalt	110	20.289	26.580	36.389	3.405	15.970	21.972	29.551
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	422	34.596	46.759	63.481	1.040	14.712	20.536	27.680
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	347	37.628	47.949	63.598	1.543	17.830	24.457	32.873
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	127	36.964	46.198	63.241	822	14.763	19.756	26.224

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2012. Erstellt am 17.12.2013. Wurden in einer Gruppe weniger als 500 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der unterste und oberste Dezilwert (10%, 90%), bei weniger als 200 Haushalten oder Personen auch der untere und obere Quartilswert (25%, 75%) in Klammern ausgewiesen.

- 1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.
- 2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.
- 3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50% des Einkommens aus Pensionen stammen.

1.5. Studie zu Armut und sozialer Eingliederung in den Bundesländern

Die Statistik Austria hat im Auftrag der LandessozialreferentInnen eine Studie zu Armut und sozialer Eingliederung zur Deckung des Datenbedarfes über Haushaltseinkommen, Armutsgefährdung und Deprivation in den Bundesländern durchgeführt (Studie vom Mai 2013).

Die Studie enthält im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

- Im Rahmen der Studie wurde das in den Bundesländern einem Haushalt zur Verfügung stehende Einkommen (Haushaltseinkommen) erhoben. Haushalte in NÖ verfügen im Bundesländervergleich über das höchste Einkommen.
- Ermittlung der Armutsgefährdungsquote in den Bundesländern. Als armutsgefährdet werden nach dieser Studie Personen angesehen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60% des nationalen Medians des verfügbaren Haushaltseinkommens ist. NÖ hat im Vergleich aller Bundesländer die niedrigste Armutsgefährdungsquote (NÖ: 10,3%; Österreichdurchschnitt: 14,4 %, Wien: 21,9%).
- Die Ermittlung der Quote der finanziellen und materiellen Deprivation sowie der manifesten Armut in den Bundesländern bildete einen weiteren Untersuchungsgegenstand der Studie.
 - Unter finanzieller Deprivation versteht man eine Situation, in der sich ein Haushalt verschiedene Bedürfnisse (Beheizung der Wohnung, Leistung von Mietzahlungen, notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche, neue Kleidung zu kaufen, etc.) nicht leisten kann. In NÖ beträgt die Quote der finanziellen Deprivation 10% und liegt diese Quote unter dem Österreichdurchschnitt von 11%.
 - Unter materieller Deprivation versteht man Personen, die in Haushalten leben, welche sich vier oder mehr Grundbedürfnisse des täglichen Lebens nicht leisten können. In NÖ beträgt die Quote der materiellen Deprivation 6%, damit liegt diese Quote unter dem Österreichdurchschnitt von 7%.
 - Als „manifeste Armut“ wird erst das gleichzeitige Vorliegen aus niedrigem Einkommen und Einschränkungen bei Grundbedürfnissen definiert. In NÖ beträgt die Quote der manifesten Armut 3% und damit liegt diese Quote unter dem Österreichdurchschnitt von 4%.

- In der Studie wurde für NÖ eine Erwerbstätigenquote von 82% bei Männern und von 72% bei Frauen ermittelt; diese Quoten liegen über dem jeweiligen Österreichdurchschnitt von 81% bei Männern und 70% bei Frauen.
- Ermittlung der Armut- und Ausgrenzungsgefährdungsquote in den Bundesländern. Von Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen sind alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden drei Merkmale zutrifft:
 - Armutgefährdung: Personen, die in Haushalten leben, deren Haushaltseinkommen niedriger als die Armutgefährdungsschwelle (= 60% des nationalen Medians des verfügbaren Haushaltseinkommens) ist,
 - Erhebliche materielle Deprivation: Personen, die in Haushalten leben, welche sich vier oder mehr Grundbedürfnisse des täglichen Lebens nicht leisten können,
 - Keine oder sehr niedrige Erwerbsintensität: Personen, die in Haushalten leben, deren Haushaltsmitglieder in Summe weniger als 20% ihres gemeinsamen Erwerbspotentials ausschöpfen.

NÖ hat im Vergleich aller Bundesländer die niedrigste Armut- und Ausgrenzungsgefährdungsquote (NÖ: 13,9%; Österreichdurchschnitt: 18,1%, Wien: 27,7%).



Unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/ sind diese Studie sowie weitere Informationen zu diesem Thema zu finden.





2. Sozialplanung

2.1 Altersalmanach

Aufgrund laufender demographischer Entwicklungen, Veränderungen in den Haushaltsstrukturen, der verstärkten Mobilität und dem gesellschaftlichen Wandel ändert sich auch die Nachfrage nach künftigen Pflege- und Betreuungsangeboten.

Um auch den künftigen Versorgungsbedarf abdecken zu können, ist es jedoch notwendig, bereits im Vorfeld die entsprechenden Weichen zu stellen. Eine umfassende Prognose und Planung ist daher unerlässlich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, beauftragt die Abteilung Soziales in regelmäßigen Abständen die NÖ Landesakademie „Zentrum für Soziales und Generationen (ZeSG)“ eine entsprechende Studie „Altwerden in Niederösterreich – Altersalmanach“ durchzuführen.

Der aktuelle „Altersalmanach 2011“ wurde in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales von Mag. Günther Ehgartner und Mag. Marc Bittner unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. i. R. Mag. Dr. Anton Amann und Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Kolland erstellt.

Basis für die Prognosen sind neben eigenen Erhebungen der NÖ LAK zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger. Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem drei große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen: der demographische Wandel - gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen, der Wandel in den Lebensformen - gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke und der Wandel in den Pflege- und Betreuungsformen – gekennzeichnet durch eine Verschiebung in den professionellen Betreuungsformen nach dem Motto „mobil vor stationär“. Diese Trends werden im „Altersalmanach 2011“ bis 2026 in Zahlen und Perspektiven dargestellt.

Kern der Studie sind detaillierte Planzahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung,
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime.


Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Betreuungs- und Pflegeangeboten finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt. Im Altersalmanach 2011 sind dies insbesondere:

- Kurzzeit- und Übergangspflege,
- Betreutes Wohnen und
- Demenz.

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflege-landschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.

 Für Interessenten ist der „Altersalmanach 2011“ auf der Homepage der NÖ LAK (www.noelak.at) erhältlich.

2.2. **Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung**

Um eine längerfristige Planung für den stationären sowie teilstationären Bereich der Hilfen für Menschen mit intellektueller Behinderung zu ermöglichen, wurde im Jahr 1999 vom Land NÖ ein Ausbauplan erstellt. Ziel war, für gesamt Niederösterreich bis zum Planungshorizont im Jahr 2016 eine Bedarfsdeckung in der Wohn- und Tagesbetreuung von 100 Prozent zu erreichen.

Dieser Ausbauplan sah als erste Etappe für gesamt Niederösterreich eine Bedarfsdeckung von 90 Prozent bis zum Jahr 2006 vor. Durch diesen Ausbau sollten die Versorgungsniveaus in den einzelnen Bezirken angeglichen werden. Möglichst rasch und flächendeckend sollte in weiterer Folge die Erbringung der Leistungen in den Gemeinden erreicht werden. Aus dieser ersten Ausbauetappe resultierte für gesamt Niederösterreich ein Ausbautvolumen von insgesamt rund 650 Wohnplätzen sowie 370 Tagesbetreuungsplätzen bis zum Jahr 2006. Diese Ausbauetappe konnte im Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Jahre 2020 und 2025 sollen für Menschen mit Behinderung Betreuungsplätze in ausreichender Zahl gewährleistet werden. Für die Umsetzung dieses Ziels wird ein Bedarfsplan für Niederösterreich entwickelt. Die Zielgruppe bilden vorerst nur Menschen mit intellektueller Behinderung. Bei dem Bedarfsplan geht es auch darum, die UN-Behindertenrechts-Konventionen zu berücksichtigen. Bund und Land haben sich durch verschiedene Maßnahmen gesetzlich verpflichtet, Menschen mit Behinderung bei einer unabhängigen Lebensführung zu unterstützen. Selbstbestimmung, Chancengleichheit, Inklusion, Barrierefreiheit und Partizipation sind Prinzipien, die in Betreuungsangebote einfließen sollen, damit ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben ermöglicht werden kann.

Die Abteilung Soziales hat das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der WU Wien beauftragt, die Anzahl aller beeinträchtigten Menschen in den einzelnen niederösterreichischen Regionen (aktuell und zukünftig) zu erheben. Aus dem Ergebnis dieses Projekts, das im Jahr 2012 gestartet wurde, werden politische Entscheidungen für den Bedarfsplan vorbereitet. Durch diese erstmalige Vollerhebung der Anzahl der Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich

kann der Bedarf an Plätzen in teil- und vollstationären Betreuungseinrichtungen sowie selbständigen Wohnformen mit größerer Planungssicherheit festgestellt werden.

Im Jahr 2013 wurde hierfür mit großer Unterstützung der Trägerorganisationen eine umfangreiche Ist-Erhebung durchgeführt. Dabei wurde durch einen Online-Fragebogen bei den Trägern erfragt, wie viele Menschen mit intellektueller Behinderung aktuell in Niederösterreich leben, wie alt diese Personen sind, welchen Unterstützungsbedarf sie haben und wo sie untergebracht sind bzw. welche Tagesbetreuung sie bekommen. An der Erhebung beteiligten sich Wohneinrichtungen, Pflegeheime, Landesjugendheime, Tagesstätten, Integrative Betriebe, Bezirksverwaltungsbehörden, Einrichtungen, die Maßnahmen im Bereich Beschäftigung, Qualifizierung, Arbeitsassistenz, etc. anbieten, Psychosoziale Betreuungszentren und Ambulatorien. Für die engagierte Teilnahme sei allen teilnehmenden Organisationen herzlich gedankt.

Diese Ist-Erhebung wurde in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit SelbstvertreterInnen und VertreterInnen großer und kleiner Trägerorganisationen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen vorbereitet. Dabei ist insbesondere der Fragebogen zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs (gering, mittel, hoch) der intellektuell behinderten Personen zu nennen. Eine Herausforderung im Prozess der Erhebung war es, Fälle über die Sozialversicherungsnummer mittels eines Pseudonymisierungscode zusammenzuführen. Damit konnten Doppelzählungen vermieden und gleichzeitig die Anonymität der betroffenen Personen gewährleistet werden. Eine Plausibilisierung der Daten war notwendig, um die Qualität der Datenbasis für alle weiteren Berechnungen sicherzustellen.

Neben der personenbezogenen Untersuchung wurden parallel auch Daten zu den Einrichtungen erhoben. Damit konnte geklärt werden, welche Plätze an Wohn- und Tagesbetreuungsangeboten es für Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich gibt. Durch diese personenbezogenen und einrichtungsbezogenen Ist-Erhebungen ist es möglich, in einer Analyse die Anzahl der Personen nach Altersklassen für die Bereiche Wohnen, Tagesbetreuung, Therapie und Bildung zu nennen.

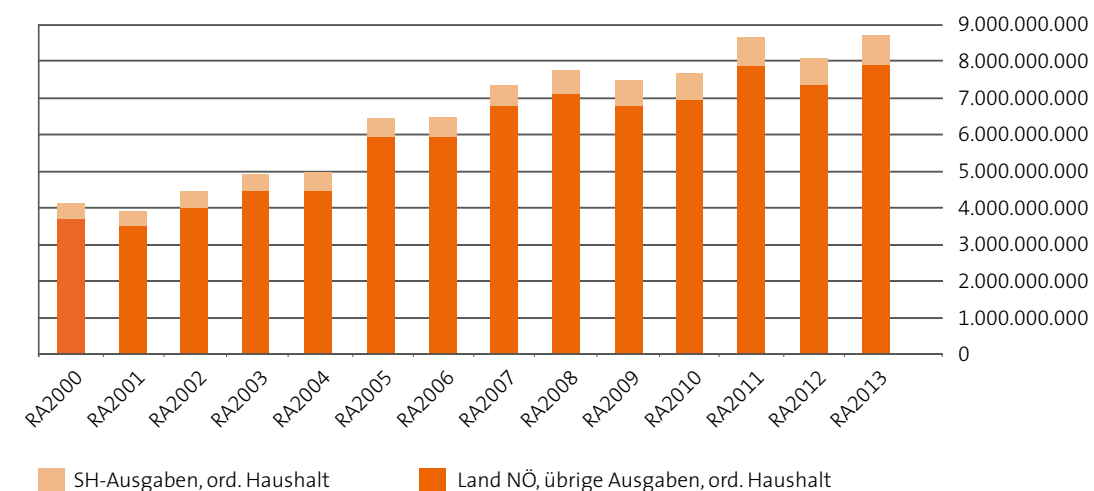
Aufgrund umfangreicherer Plausibilisierungsnotwendigkeiten bei der Zusammenführung der Daten und einer leichten Verzögerung der Datenerhebung ergab sich eine Verzögerung im Gesamtprojekt. Die Ergebnisse zum IST-Stand werden entsprechend von den Projektverantwortlichen des NPO&SE Kompetenzzentrums der Steuergruppe – wiederum mit SelbstvertreterInnen, VertreterInnen anbietender Organisationen sowie VertreterInnen des Landes Niederösterreich – im Herbst 2014 präsentiert. Die Studie in Berichtsform mit den Ergebnissen der Ist-Erhebungen und den Hochrechnungen zur Anzahl der Personen nach Altersklassen, niederösterreichischen Regionen sowie vor allem nach Wohn- und Tagesbetreuungsformen wird nach Berücksichtigung des Feedbacks der Steuergruppe im Anschluss vorliegen.

3. Budget

3.1. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für soziale Zwecke nehmen einen immer größer werdenden Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ein. Dazu zählt auch der Aufwand für die Landeskliniken und die Landespflegeheime. Im Jahr 2005 hatte Niederösterreich rund 38 Prozent des damaligen Budgets für soziale Belange veranschlagt.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich steigt kontinuierlich und beträgt derzeit knapp 10 %.



Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: In den Jahren ab 2005 kam es durch die Übernahme von Krankenhäusern in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ zu unterschiedlichen Entwicklungen der Gesamtausgaben.

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes. Sowie nach den Bestimmungen des NÖ-Mindestsicherungsgesetzes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

		Anteil
Heime und Pflege	357.304.075	44,9%
Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	220.331.169	27,7%
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	78.900.000	9,9%
Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	46.979.813	5,9%
BMS-Krankenhilfe	7.535.463	1,0%
24-Stunden-Betreuung	28.962.689	3,6%
Sozialhilfe - Sonstige	42.619.885	5,4%
Investitionsförderungen	12.379.604	1,6%
Summe	795.012.698	100,0 %

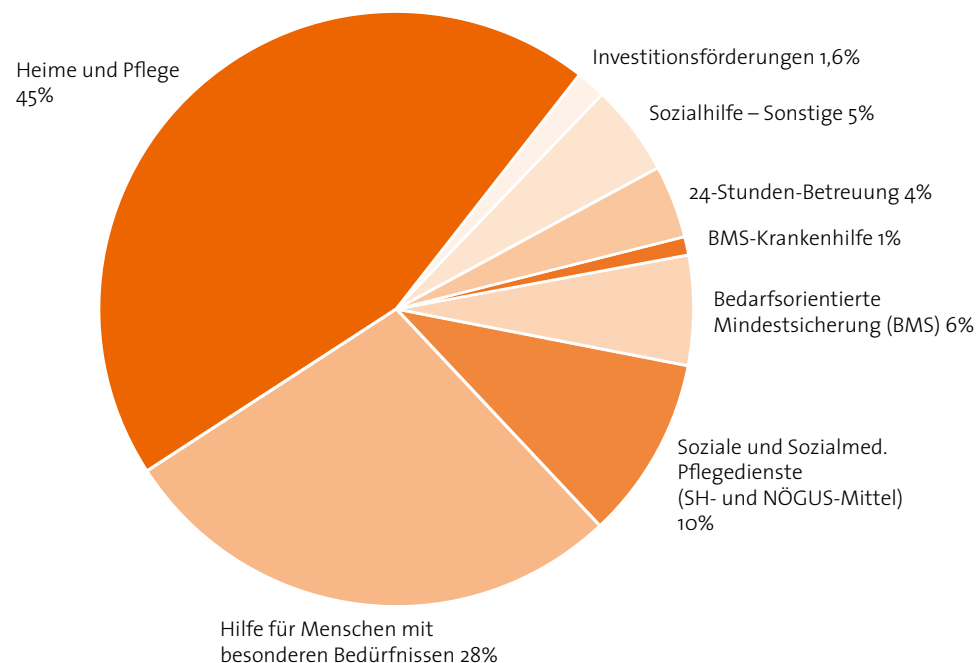
Quelle: Abteilung Soziales

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit knapp 60% der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in Landespflegeheimen und Pflegeheimen privater Träger), die ambulante Pflege (soziale und sozialmedizinische Dienste) sowie die 24-Stunden-Betreuung.

Die Auszahlung des Landespflegegeldes, das bisher von Ländern und Gemeinden ausbezahlt wurde, erfolgt seit dem Jahr 2012 durch den Bund.

Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit 27% ein. Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung (inklusive Umsatzsteuer und Leistungen im Rahmen der Ländervereinbarung sowie Krankenhilfe) beträgt dagegen nur rund 7%.

Rechnungsabschluss 2013 – Sozialhilfe-Brutto-Ausgaben



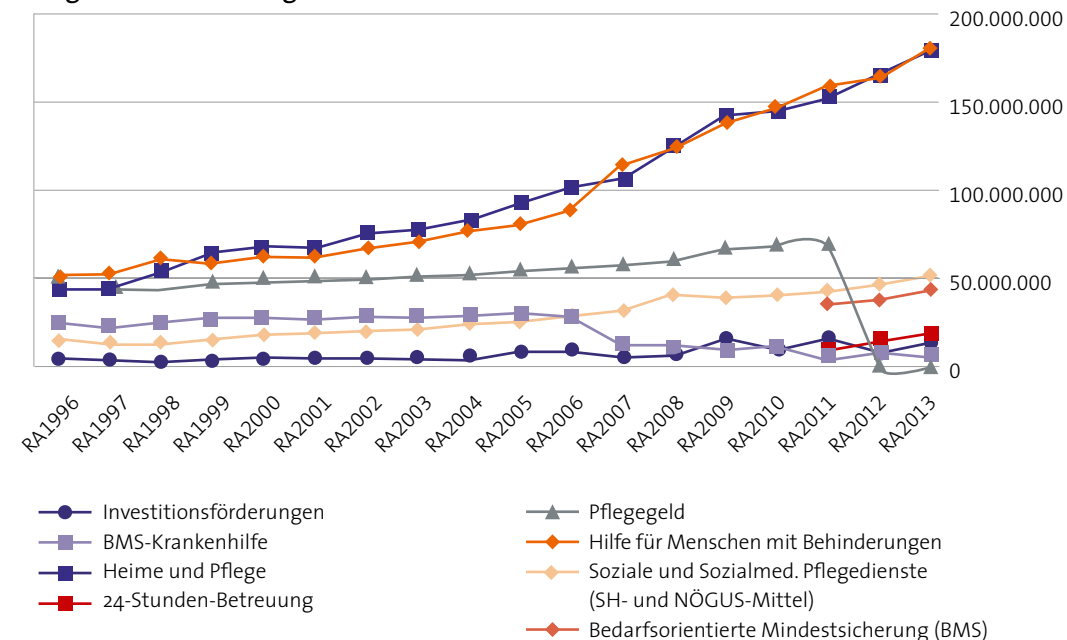
Quelle: Abteilung Soziales

Die vorstehenden Darstellungen geben die so genannten Bruttoausgaben wieder, d.h. sind rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen). Weitere Einnahmen kommen aus dem Vermögen von

Hilfsempfängern, aus dem Regress von Erben und Geschenknehmern. Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen-Gesetz sowie Straf gelder (wenn das jeweilige Materiegesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Netto-Ausgaben ergibt sich folgende Entwicklung:



Quelle: Abteilung Soziales

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben im Bereich Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen und im Bereich „Heime und Pflege“.

Die sozialen und sozialmedizinischen Dienste weisen ebenfalls eine stetig steigende Tendenz auf.

Im Bereich des Pflegegeldes sieht man deutlich den Übergang an den Bund im Jahr 2012.

In der Hilfe für alte Menschen spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demographische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2011 – Endbericht):

- Bis zum Jahr 2026 wird die Lebenserwartung bei den Frauen auf 85,9 Jahre (2010: 83 Jahre), die der Männer auf 81,3 Jahre (2010: 77,6 Jahre) ansteigen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Insgesamt lebten in NÖ 2010 79.717 Personen, die 80 Jahre und älter waren, 2026 werden es 115.814 Personen sein (Zuwachs von ca. 45%).

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst. In der stationären Pflege wurden seit dem Jahr 2010 bis jetzt ca. 450 neue Plätze geschaffen. Nun werden mit Unterstützung der Sozialhilfe mehr als 8.980 Plätze finanziert.

Auch bei den sozialen Diensten steigt die Anzahl der betreuten Personen: Im Jahr 2002 wurden monatlich durchschnittlich ca. 12.000 Menschen betreut, heute sind es mehr als 15.900.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen gestiegen. Der geltende Ausbauplan sieht die Schaffung von 90 Wohnplätzen und 65 Tagesbetreuungsplätzen pro Jahr vor. Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4000 Betreuungsplätze, sind es heute über 7000.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Neue Angebote wie die geförderte Tages- oder Kurzzeitpflege, der Ausbau der Übergangspflege, die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ im ordentlichen Voranschlag zu gleichen Teilen vom Land und den NÖ Gemeinden. Im Bereich investive Maßnahmen beträgt der Gemeindebeitrag 25%. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der so genannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die bedarfsorientierte Mindestsicherung („Wohnsitzgemeindebeitrag“) sowie (mit Wirkung ab 2005) eine Gutschrift für die Gemeinden für „investive Bereiche“ in Höhe von 25 % werden abgezogen. Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden zum größten Teil entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d.h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50% für Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2013 errechnet:

Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	795.011.698,01
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	356.690.049,50
Nettoaufwand ordentlicher Haushalt	438.321.648,51
50% Gemeindebeitrag ordentlicher Haushalt	219.160.824,26
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-12.618.010,65
abzüglich Gutschrift für investive Bereiche	-6.349.859,22
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft ordentlicher Haushalt	200.192.954,39
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft außerordentlicher Haushalt	3.275.900,08
Sozialhilfe-Umlage	203.468.854,47

3.2. Der Pflegefond zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefond eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten und damit der Pflegefond eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt.

Mit 6. August 2013 ist eine Novelle des Gesetzes in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 173/2013).

Pflegefond

Der Pflegefond ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet und wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen verwaltet. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Die Mittel für den Fond werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.

Die Gesamthöhe beträgt für 2011-2014 685 Millionen Euro, und zwar für das Jahr 2011 100 Millionen Euro, für das Jahr 2012 150 Millionen Euro, für das Jahr 2013 200 Millionen Euro und für das Jahr 2014 235 Millionen Euro.

Im Zuge der Novelle wurde die Verlängerung des Pflegefonds auf 2015 und 2016 beschlossen und für 2015 wurden 300 Millionen Euro und für das Jahr 2016 350 Millionen Euro vorgesehen. Niederösterreich erhielt für 2013 einen Zuschuss aus dem Pflegefond in der Höhe von € 38.391.097,13.

Unterstützt werden durch die Zweckzuschüsse Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege:

1. mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Die Länder hatten dabei ein Anhörungsrecht. Die vollständige Datenerhebung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Pflegefond.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden im September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erstmals erhoben. Die Ergebnisse der Erhebung 2013 (Berichtsjahr 2012) sind auf der Homepage der Statistik Austria abrufbar. Der Ländervergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Daten derzeit nur eingeschränkt möglich, die Verbesserung der Datenqualität ist ein Anliegen von Bund und Ländern.





4. Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS)

4.1. BMS zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes

Die Bedarforientierte Mindestsicherung leistet seit 2010, als Weiterentwicklung der Sozialhilfesysteme der Länder, einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung in Österreich.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurden die Eckpunkte einer Bedarforientierten Mindestsicherung festgehalten und hat Niederösterreich als eines der ersten Bundesländer die Bedarforientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 eingeführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarforientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Die Bedarforientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung der Bedarforientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z.B. österreichische StaatsbürgerInnen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-BürgerInnen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EG“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter)

Die BMS umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.

Leistungen der BMS werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen und ausnahmsweise durch Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erbracht.

Mit einer pauschalierten Leistung (= Mindeststandard) sollen insb. die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Mindeststandards beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5% des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Mindeststandards für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem ASVG für Mindestpensionisten fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat gültig:

BMS-Mindeststandards pro Monat im Jahr 2013

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 794,91*
für (Ehe)Paare *	€ 1.192,36*
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigzte Person	€ 386,63*
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltungsansprüche	€ 596,18*
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 182,83*

Quelle: Abteilung Soziales

*Diese Mindeststandards beinhalten einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen).

Die BMS wird grundsätzlich befristet gewährt und 12-mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die BMS ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Anspruch auf Leistungen der BMS besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Arbeitsfähige BMS-BezieherInnen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine BMS-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z.B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von € 3.974,55 (Wert für 2013) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als 6 Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen BMS-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (Ehepartner/in, Lebensgefährten/in) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Berichtszeitraum:

BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Jahr 2013						
Bezirksverwaltungs- behörde	Bedarfs- gemein- schaften	Personen				Aufwand in €
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	820	374	628	409	1.411	€ 3.021.957,93
Baden	1.275	708	851	664	2.223	€ 4.176.484,97
Bruck/Leitha	209	119	136	100	355	€ 647.315,82
Gänserndorf	643	391	559	620	1.570	€ 1.791.786,35
Gmünd	375	189	288	224	701	€ 1.421.480,60
Hollabrunn	401	173	317	261	751	€ 1.306.986,75
Horn	263	115	193	132	440	€ 849.073,22
Korneuburg	535	291	375	305	971	€ 1.691.171,87
Krems/Donau	178	84	126	89	299	€ 640.153,17
Lilienfeld	211	93	153	106	352	€ 680.435,53
Melk	572	323	398	250	971	€ 1.591.246,29
Mistelbach	507	300	380	381	1.061	€ 1.695.408,89
Mödling	644	361	441	368	1.170	€ 2.164.910,49
Neunkirchen	736	378	548	500	1.426	€ 2.583.569,92
Scheibbs	238	106	155	105	366	€ 569.918,91
St. Pölten	489	251	337	267	855	€ 1.789.522,94
Tulln	336	162	216	115	493	€ 1.168.703,43
Waidhofen/Thaya	126	66	98	82	246	€ 448.281,07
Wien-Umgebung	837	475	551	406	1.432	€ 3.866.795,96
Wr. Neustadt	308	144	230	125	499	€ 1.182.307,54
Zwettl	164	95	161	134	390	€ 543.317,99
Mag. Krems	388	190	284	227	701	€ 1.463.072,29
Mag. St. Pölten	747	440	555	725	1.720	€ 3.713.426,98
Mag. Wr. Neustadt	541	277	403	442	1.122	€ 2.761.373,92
Mag. Waidhofen/Ybbs	115	54	83	88	225	€ 286.358,61
Gesamtergebnis	11.658	6.159	8.466	7.125	21.750	€ 42.055.061,44

Quelle: Abteilung Soziales

21.750 Personen bzw. 11.658 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2013 BMS-Geldleistungen. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 42.055.061,44 aufgewendet.

Mit den Leistungen der BMS ist die Zielsetzung der (Wieder)Eingliederung der LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt verbunden.

Um die Bedürfnisse und Chancen dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt stärker zu erforschen, beauftragte das BMASK Anfang 2012 L&R Sozialforschung mit der Erstellung einer Studie.

L&R Sozialforschung hat im Jahr 2012 diese Studie mit dem Titel „Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ fertiggestellt. Diese kann unter



<http://www.lrsocialresearch.at/sozialforschung/archiv-de/559-Auswirkung+der+Einf%FChrung+der+Bedarfsorientierten+Mindestsicherung+auf+die+Wiedereingliederung+der+LeistungsbezieherInnen+ins+Erwerbsleben> kostenlos heruntergeladen werden.

2013 erfolgte eine Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte auf Grundlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012.

Ausblick 2014

In der ersten Jahreshälfte erfolgte eine Reform der BMS dahingehend, dass volljährige BMS beziehende Menschen mit Anspruch auf Familienbeihilfe mit Wirkung vom 1.1.2014 über mehr Geldmittel verfügen werden, da die bisherige Anrechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe sowie des Kinderabsetzbetrages entfällt.

4.2. BMS bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Einbeziehung aller SozialhilfeempfängerInnen bzw. BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für MindestsicherungsempfängerInnen) ab 1. September 2010 stellt einen zentralen Eckpunkt der BMS dar. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG-Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2013 wurden für 5.362 BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

4.3. Übernahme der Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des verstorbenen Menschen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens einen Anspruch auf eine Leistung der BMS hatten oder gehabt hätten, im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betragen im Jahr 2013 € 120.066,40.



5. Pflege



5.1. Hilfe bei stationärer Pflege

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben. Die stationäre Pflege erfolgt in Heimen des Landes oder in Vertragseinrichtungen (private Pflegeeinrichtungen). Das NÖ Sozialhilfegesetz unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen 5 und 12 Pflegebetten) und Pflegeplätzen (1 bis 4 Pflegebetten). Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das zeitliche Ausmaß einer stationären Pflege erreicht (ambulante Intensivpflege), ist rechtlich der stationären Pflege gleichgestellt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Plätze in Landespflegeheimen und Vertragseinrichtungen in NÖ, welche für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung stehen:

Jahr	NÖ LPH	Private Heime	Gesamt
Dezember 2005	5729	1801	7530
Dezember 2006	5725	2123	7848
Dezember 2007	5730	2185	7915
Dezember 2008	5734	2647	8381
Dezember 2009	5857	2657	8514
Dezember 2010	5643	2889	8532
Dezember 2011	5673	3056	8729
Dezember 2012	5759	3097	8856
Dezember 2013	5761	3224	8985

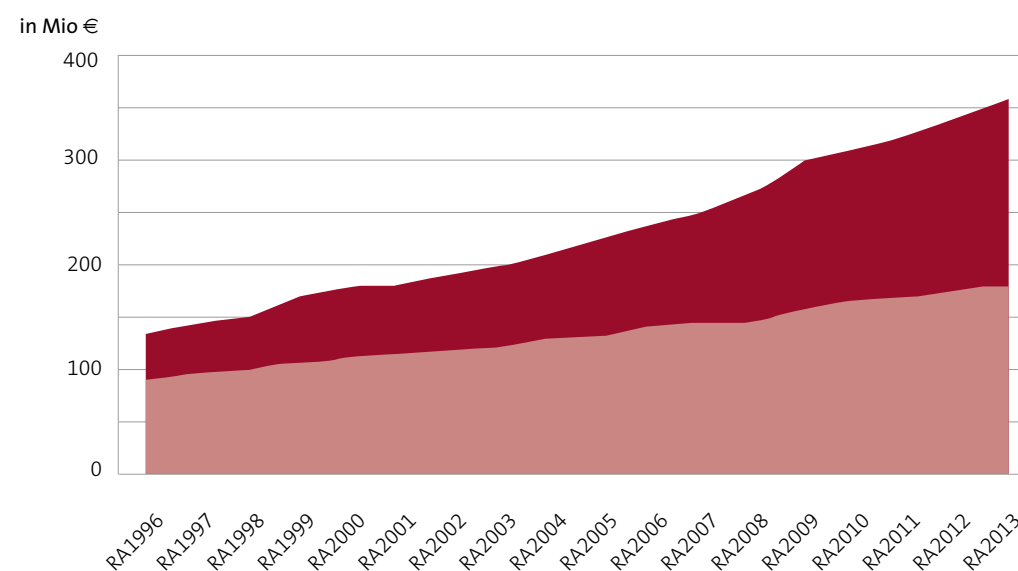
Quelle: Abteilung Soziales

Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten neun Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben (€)
2005	€ 223.514.075,16
2006	€ 238.526.713,29
2007	€ 249.467.791,13
2008	€ 269.741.077,77
2009	€ 299.188.934,81
2010	€ 309.670.044,16
2011	€ 321.915.827,25
2012	€ 339.233.812,32
2013	€ 357.304.075,38

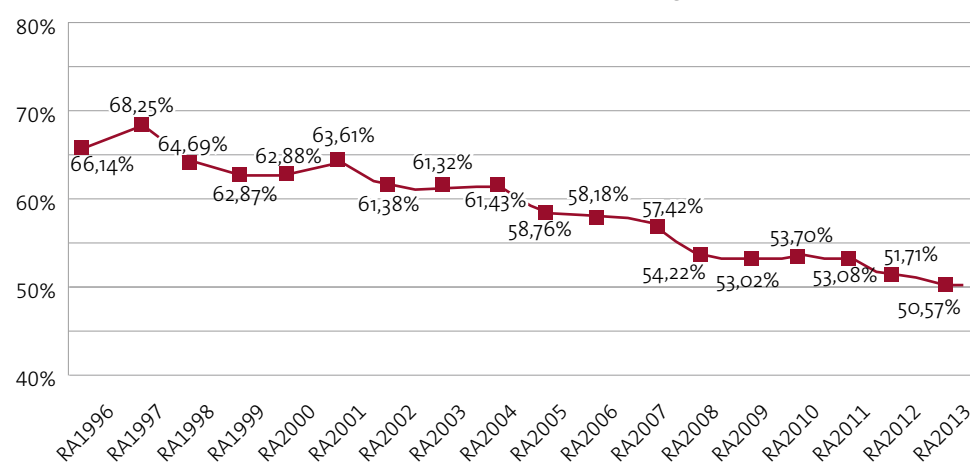
Quelle: Abteilung Soziales

- Gründe für die stete Kostenerhöhung im Heimbereich sind:
- höhere Zahl von Personen mit Pflegebedürftigkeit
 - die zunehmend höhere Pflegebedürftigkeit (= höhere Pflegezuschläge)
 - Ausbildung und Qualifizierung von Fachpersonal
 - sowie die Teuerungsrate
 - Ausbau der Pflegebetten
 - Umwandlung von Wohnbetten in Pflegebetten in Landespflegeheimen.



Quelle: Abteilung Soziales

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in %, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress,...) bedeckt ist. Er wird auch durch die Tatsache beeinflusst, dass die Aufwendungen für Heimunterbringungen auf Grund der jährlichen Verpflegskosten-Erhöhungen weiter steigen, die Einnahmen aber nicht in diesem Maß mitsteigen können, weil Pensionen und Pflegegeld nicht bzw. nur gering erhöht wurden. Dieser Deckungsgrad für sämtliche pflegerischen Maßnahmen und alle Heime, in denen NiederösterreicherInnen betreut werden (ausgenommen soziale und sozialmedizinische Dienste), hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Quelle: Abteilung Soziales

Auf Grund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1.1.2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad noch stärker gefallen. 2010 konnte ein leichter Anstieg verzeichnet werden.

Plätze für pflegebedürftige Menschen bieten per Stichtag 31.12.2013 in Niederösterreich 49 NÖ Landespflegeheime und 66 private Pflegeeinrichtungen an. Von den privaten Pflegeeinrichtungen verfügen 54 über einen Vertrag mit dem Land NÖ.

5.1.1. NÖ Landespflegeheime

Mit 49 Standorten und 5.765 Pflegeplätzen und 3.688,5 Vollzeitdienstposten (rund 5.200 MitarbeiterInnen) war das Land NÖ auch 2013 der größte Pflegeheimbetreiber Niederösterreichs.

Für den Betrieb der Heime standen im Voranschlag 2013 € 247.637.000,- zur Verfügung. Pflege ist Dienstleistung nahe am Menschen. Somit ist es nachvollziehbar, dass alleine etwa 68% dieses Betrages für Löhne und Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgewendet werden müssen.

Der Aufgabenschwerpunkt hat sich in den letzten Jahren sukzessive verstärkt zur Pflege verlagert – durch Errichtung neuer Pflegeheime und durch Umbaumaßnahmen von Wohnbereichen zu Pflegeabteilungen sowie durch die Schaffung ergänzender aktuell nachgefragter Betreuungsangebote.

Wohnen und Wohlfühlen in offenen Häusern

Alle Landespflegeheime sind modern und behindertengerecht ausgestattete Häuser mit guter Verkehrsanbindung, bieten Ein- und Mehrbettzimmer, Parkanlagen, Gemeinschaftsräume, abwechslungsreiche Menüauswahl, multiprofessionelle Betreuung und Therapie, viele spezielle Pflegeformen, ärztliche Versorgung, Seelsorge, ganzheitliche Tagesbetreuung, Freizeitprogramme, hauseigene Wäschedienste, Frisör- und Fußpflegesalons u.v.m. Besucherinnen und Besucher sind jederzeit herzlich willkommen. Öffentlich geführte Kaffeehäuser (auch für Gäste), Projekte mit Schulen, Kindergärten und Vereinen sowie ehrenamtliche Besuchsdienste fördern ein offenes Miteinander.

Multiprofessionelle Betreuung und Pflege

In allen Häusern wird nach dem Konzept der aktivierenden und reaktivierenden Pflege gearbeitet. Schwerpunkt ist die validierende Pflege. Hilfe zur Selbsthilfe und hohe Betreuungs- wie Lebensqualität für die Klientinnen und Klienten sind dabei ebenso wichtig wie die Beratung und Begleitung der Angehörigen.

Langzeitpflege – Professionelle Pflege rund um die Uhr

Für Menschen, die über längere Zeit hindurch intensive Betreuung und Pflege benötigen, die zu Hause nicht mehr gewährleistet werden kann (in der Regel ab Pflegegeldstufe 4), gibt es in allen Landespflegeheimen die umfassende und ganzheitliche Langzeitpflege. Dafür steht ein fachkompetentes Pflege- und Betreuungsteam rund um die Uhr zur Verfügung. An Demenz erkrankte BewohnerInnen werden in eigenen Demenzgruppen betreut, um ihren speziellen Bedürfnissen besser entsprechen zu können. Die meisten Heime haben dafür Angebote entwickelt und bieten spezielle Betreuungsmodelle an.

Kurzzeitpflege – Zeitlich befristeter Aufenthalt – Hilfe im Ausnahmefall

Die Kurzzeitpflege bietet einen zeitlich begrenzten Aufenthalt z.B. zur Erholung und Entlastung der Pflegenden („Urlaub von der Pflege“), zur Überbrückung von Zeiten, in denen ein pflegendes Familienmitglied (Krankheit, Operation usw.) verhindert ist, oder einfach nur als „Schnupperaufenthalt“. Die Aufenthaltsdauer beträgt eine bis maximal sechs Wochen. Kurzzeitpflege kann in jedem Landespflegeheim, bis einschließlich Pflegegeldstufe 7 nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Rehabilitative Übergangspflege – Rehabilitation als Betreuungsziel

Dieses zeitlich begrenzte Angebot fördert die Genesung nach einer Operation oder einer schweren Krankheit, z. B. nach einem Spitalsaufenthalt. Ziel ist die Wiedererlangung der Fähigkeiten für ein selbstständiges Leben zu Hause. Dabei wird das Pflgeteam im Heim von TherapeutInnen unterstützt. Die Aufenthaltsdauer kann bis zu 12 Wochen vereinbart werden.

Rehabilitative Übergangspflege kann in jedem Landespflegeheim in Anspruch genommen werden. Spezielle Übergangspflegezentren werden in den Heimen Amstetten, Baden, Gänserndorf, Hainburg, Hochegg, Hollabrunn, Klosterneuburg, Korneuburg, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, Stockerau, St. Pölten, Tulln, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Wiener Neustadt und Zwettl geführt.

Tagesbetreuung und Tagespflege – Tagsüber liebevoll integriert

Tagespflege im Heim ist die Betreuung und Pflege von hilfsbedürftigen Menschen, die noch zu Hause wohnen. Die Tagespflege/Betreuung wird in der Regel von Montag bis Freitag angeboten, ist jedoch auch Samstag und Sonntag auf Anfrage und flexibel nach Vereinbarung möglich. An den im Vorfeld vereinbarten Tagen erfolgt eine volle Integration in den laufenden Heimbetrieb. Die Nacht verbringen die Tagesgäste zu Hause, pflegende Angehörige werden dadurch entlastet. Dauer: durchgehend oder tageweise individuell nach Vereinbarung.

Schwerstpflege – Pflege schwerstkranker Menschen

Menschen, die auf Grund spezieller Erkrankungen oder vorhergegangener Akutsituationen einer besonderen Überwachung, Behandlung und Pflege bedürfen (z. B. Menschen im Wachkoma, mit speziellen neurologischen Erkrankungen oder beatmungspflichtig etc.) werden interdisziplinär und intensiv gepflegt. Trotz der Schwere der Erkrankungen wird versucht, nach dem Normalitätsprinzip zu betreiben (Besuch von Haustieren, Fahrten in den Garten, Teilnahme an Veranstaltungen usw.).

Die Landespflegeheime Mauer, Melk, Mistelbach, Tulln und Waidhofen/Thaya sind auf diese Schwerstpflege spezialisiert.

Stationäres Hospiz und Palliative Care – Lebensqualität bis zuletzt

Zielgruppe des stationären Hospizes bzw. von Palliative Care sind unheilbar erkrankte und sterbende PatientInnen jeder Altersgruppe mit hohem Betreuungsaufwand und komplexen Symptomen, die zuhause oder in anderen Einrichtungen nicht mehr adäquat betreut werden können und für die ein Aufenthalt im Akutkrankenhaus derzeit nicht erforderlich ist. Ziel sind die Linderung von Symptomen und die Erreichung einer bestmöglichen Lebensqualität bis zum Lebensende.

Mobile Palliativteams – Unterstützung für pflegende Angehörige

In den Landespflegeheimen Melk, Tulln und Wiener Neustadt sind Mobile Palliativteams stationiert. Diese interdisziplinären Teams bieten Beratung und Unterstützung für schwerstkranken Menschen und deren Angehörige zu Hause, sowie für alle eingebundenen Pflegepersonen. Die Angebote werden vom Land NÖ gefördert und sind kostenlos.

Psychosoziale Betreuung – Besonders betreut und doch selbstständig

In psychosozialen Betreuungseinheiten leben Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen oder Menschen mit chronisch gesundheitlichen Folgen aus Suchterkrankungen, die einer besonderen psychosozialen und therapeutischen Betreuung bedürfen. Grundaufgabe ist die Begleitung zur Alltagsbewältigung mit rehabilitierenden Aspekten. Ein Aufenthalt in psychiatrischen Kliniken soll minimiert bzw. eine mögliche Rückkehr nach Hause vorbereitet werden.

Derartige Betreuungsstationen gibt es in den Heimen Baden, Gänserndorf, Hainfeld, Himberg, Mank, Mistelbach, Scheiblingkirchen, Waidhofen/Ybbs und Zwettl. Psychosoziale Betreuungszentren werden außerdem an den Standorten Mauer und Tulln geführt.

Spezielle Angebote – Von Aromapflege bis Zwergziegen...

In allen Landespflegeheimen gibt es darüber hinaus eine Vielzahl spezieller Angebote, die den Alltag im Heim abwechslungsreich machen und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner fördern sollen, z. B. Tierunterstützte Therapien, Musik-, Mal- und Gartentherapien, Erinnerungsarbeit. Die Angebote der einzelnen Heime sind unter



www.noelandesheime.at
abrufbar.

Gleich zu Beginn des Jahres 2013 brachte die österreichweit laufende Volksabstimmung das für die Landespflegeheime wichtige Ergebnis für den Beibehalt der allgemeinen Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes. Damit stehen in den Heimen auch weiterhin rund 220 Zivildienstplätze für diese wichtige soziale Aufgabe zur Verfügung.

Ebenfalls zu Jahresbeginn wurde das Ergebnis der gegen Jahresende 2012 vorgenommenen Befragung der BewohnerInnen, der Angehörigen und ehrenamtlichen Mitarbeiter veröffentlicht. Hier zeigte die große Rücklaufquote der ausgegebenen Fragebögen ein enormes Interesse der Befragten. Auch die Auswertung der insgesamt über 6.100 Fragebögen brachte den Heimen erfreuliche Ergebnisse (bewertet wurde nach Schulnotensystem):

Angehörige unserer KlientInnen schätzen vor allem die Freundlichkeit des Personals (Note 1,28) und heben auch mit der Note 1,43 die sehr gute Kommunikation mit dem Personal hervor.

Die BewohnerInnen sind überzeugt von der Sauberkeit unserer Heime (Note 1,22) und heben ebenfalls die Freundlichkeit des Personals (1,28) hervor. Der Gesamteindruck des jeweiligen Hauses erhielt mit der Note 1,34 direkt von den BewohnerInnen ebenfalls ein Top-Ergebnis.

Allgemein lässt sich seit der letzten Befragung im Jahr 2011 eine nahezu durchgängig verbesserte Kundenbewertung erkennen.

Im Jahr 2013 wurde für die Pflegeheime eine verbesserte Personalbedarfsrechnungsgrundlage umgesetzt. Das Ziel war dabei, das Korsett der bis dato nur strukturbezogenen und somit ziemlich starr berechneten Personalausstattung der Landespflegeheime abzulegen und in ein flexibles, dem nach wie vor steigenden Pflegebedarf der Bewohner angepasstes Personalrechnungsmodell umzuwandeln. Überdies kann seither ein allfällig entstehender befristeter Personalbedarf aufgrund von unerwartet auftretenden zusätzlichen Betreuungs- und Pflegebedarfen durch einen zentral eingerichteten Dienstpostenpool für Pflegepersonen rasch erfüllt werden.

Im Jahr 2013 wurde in den NÖ Landespflegeheimen weiterhin auch großes Augenmerk auf individuelle Betreuung und höchste Lebensqualität für die BewohnerInnen gelegt. Dies stand dabei ebenso im Mittelpunkt wie die Begleitung der Angehörigen. Zudem sind die Landespflegeheime seit jeher auch Vorreiter in Sachen Innovation. Denn die demographische Entwicklung wird nicht nur den Kapazitätsbedarf in der Pflege verändern, sondern vor allem in fachlicher Hinsicht die Komplexität erhöhen. Besonderes Wissen über altersspezifische Bedürfnisse der Menschen – hier sei z.B. auf die steigende Zahl der Demenzerkrankten verwiesen – sowie spezielle Erfahrung im Umgang damit, werden zu wichtigen Fragen der Zukunft. Die Landespflegeheime haben bereits begonnen, sich dieser Herausforderung zu stellen und haben daher eine Arbeitsgruppe gebildet, welche die zukünftig zu erwartenden Bedürfnisse und Betreuungserfordernisse der Klienten analysiert und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Landespflegeheime erarbeitet.

Im Jahr 2013 wurden auch die Leistungen der Landespflegeheime im Bereich Tages-, Kurzzeit- sowie Schwerstpflege weiter ausgebaut. Verstärkt wurde zudem auch das Platzangebot für rehabilitative Übergangspflege nach einem Spitalsaufenthalt. Die Nachfrage in diesem Betreuungssektor steigt stark an.

Auch im Bereich der Ausbildung unserer Mitarbeiter hat sich 2013 einiges entwickelt. So wurde ein Traineeprogramm zur gezielten Ausbildung von Führungskräften der Heime gestartet. Die Trainees haben dabei eine rund zweijährige Ausbildung zu durchlaufen. Sie lernen alle Fachbereiche in zumindest zwei Ausbildungsheimen kennen, verbringen Praxistage in zentralen Dienststellen (z. B. Sozialabteilungen an den Bezirksverwaltungsbehörden, Dienststellen des Landes, u.ä.) und erfahren Wissenswertes über wichtige externe und zentrale Schnittstellen und Stakeholder. Erwartet wird außerdem, dass sich Trainees kreativ in Projekte einbringen. Dazu werden sie während ihrer Ausbildungszeit von erfahrenen HeimdirektorInnen fachlich und persönlich begleitet. Weiterer wesentlicher Teil der Ausbildung ist das zeitgleich gestartete MentorInnenprogramm. MentorInnen sind erfahrene DirektorInnen, welche selbst nicht im Ausbildungsheim des Trainees tätig sind.

Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – positive Auswirkungen für Heimbewohner

Wie in jedem Unternehmen hängt auch der Erfolg des „Betriebes“ Pflegeheim von der Gesundheit und mentalen Fitness seiner MitarbeiterInnen ab. Um der besonderen Belastungssituation in den Gesundheits- und Sozialberufen entgegen zu wirken, haben die NÖ Heime auch im Jahr 2013 das Thema „MitarbeiterInnen-Gesundheit“ mit hoher Priorität weiter verfolgt. Zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten wurden durchgeführt.

In zunehmend mehr Häusern wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Angebote zum Thema Rücken-Fitness, Programme mit Entspannungs- und Aktivierungsübungen, aber auch Workshops zur Thematik Stress- und Burn-Out-Prophylaxe angeboten und genutzt. Dabei wurde auch besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass gesundheitsfördernde Faktoren wie geeignete Rahmenbedingungen, gesunde Mahlzeiten, gutes Arbeitsklima, Anerkennung und offene Kommunikation erhalten und gestärkt werden und belastende Faktoren weitgehend erkannt und reduziert wurden.

Bauangelegenheiten

Die Umsetzung der vom NÖ Landtag am 26.2.2009 und am 23.2.2012 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der Landespflegeheime für die Jahre 2006 – 2011 mit Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt. und 2012 – 2018 mit Kosten von € 200.730.000,- exkl. USt. ist voll im Laufen. Gleichzeitig wird das geänderte Ausbau- und Investitionsprogramm der Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt. weiter fortgesetzt.

- Laufende Sicherstellung eines den aktuellen Qualitätskriterien entsprechenden baulichen Standards in allen 49 Heimen, um sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die Bewohnerinnen und Bewohner eine qualitätsvolle Betreuung gewährleisten zu können.
Grundlage dazu: Artikel 15a Vereinbarung 1993

Schwerpunkte 2013

- Umsetzung der vom NÖ Landtag am 30.3.2006, am 26.2.2009 und am 23.2.2012 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der Landespflegeheime für die Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt., 2006 – 2011 mit Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt. und 2012 – 2018 mit Kosten von € 200.730.000,- exkl. USt.

In Bau/Fertigstellung

- **Amstetten:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Frühjahr 2009. Nach Fertigstellung im Jahr 2012 Umbau und Sanierung der Pflegeabteilung 4, Dementenabteilung mit Kosten von ca. € 3.400.000,- exkl. USt., Fertigstellung Sommer 2013
- **Baden:** Neubau (224 Betten) mit Kosten von ca. € 23.500.000,- exkl. USt., Baubeginn Mai 2012 – Fertigstellung Sommer 2014. Das Heim wird über 116 Pflegebetten (inkl. 18 Plätze für Tagesbetreuung), 60 Betreuungsbetten und 6 Wachkomabetten, 42 Übergangspflegeplätze verfügen.
- **Gänserndorf:** Zu- und Umbau Pflege- und Wirtschaftstrakt, Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand, Umbau Pflegeabteilung EG, mit Kosten von insgesamt € 12.036.720,93 exkl. USt., Teilfertigstellung Zubau Pflege- und Wirtschaftstrakt erfolgte am 21.11.2007, Teilfertigstellung Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand erfolgte am 5.8.2009, Gesamtfertigstellung Ende Jänner 2010, das Heim verfügt über 108 Pflegebetten und 33 Betten in der Betreuungsstation. 2011 erfolgten diverse Sanierungen und eine Sanierung des Flachdaches. 2012 – Umbau und Sanierung ca. € 3.800.000,- exkl. USt.
- **Gutenstein:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.830.800,- exkl. USt., Baubeginn November 2009, Fertigstellung Herbst 2012; das Heim verfügt nun über 118 Pflegebetten aufgeteilt auf 3 Pflegeabteilungen (40/38/40 Betten 1.-3. OG) sowie 4 Tagesbetreuungsplätze.
- **Herzogenburg:** Neubau am gleichen Standort in 3 Bauphasen mit Kosten von ca. € 13.000.000,- exkl. USt., Gesamtfertigstellung im Juni 2012. Das Heim verfügt nun über 108 Pflegeplätze (3 Abteilungen mit je 36 Betten) sowie 12 Tagesbetreuungsplätze.
- **Litschau:** Neubau eines Pflegeheimes mit ca. 80 Betten in gemeinsamer Betriebsführung mit dem LPH Schrems mit Kosten von ca. € 9.600.000,- exkl. USt., Baubeginn 2010, Fertigstellung Sommer 2012.
- **Mödling:** Zubau von 106 Pflegebetten inklusive einer Hospizabteilung mit Kosten von ca. € 11.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Juni 2010, Fertigstellung Sommer 2012, insgesamt stehen nach Fertigstellung 238 Betten zur Verfügung.

Bauvorhaben in Planung

- **Mauer:** Errichtung des Hauses 42 als Ersatz für die Häuser 10 und 16 für die Betreuung psychisch Kranker, Kosten ca. € 10.800.000,- Baubeginn 2014 und Fertigstellung 2016
- **Hainburg:** Raum- und Funktionsprogramm für eine Pflegeabteilung im Zubau des Landeskrankenhauses. Baubeginn Oktober 2013.
- **Melk:** Zubau von 42 Betten für Pflegesonderformen (Hospiz- und Palliativpflege, Wachkoma-Intensivpflege, Übergangs- und Kurzzeitpflege), Kosten ca. € 6.700.000,- Baubeginn März 2015
- **Hollabrunn:** Neubau für 126 Langzeitpflegebetten mit Kosten von ca. € 16.600.000,- Baubeginn Frühjahr 2015, Fertigstellung Frühjahr 2017. Abwicklung der Grundstücksangelegenheiten

- **Korneuburg:** Neubau auf dem Areal des Landesjugendheimes für 168 Pflegebetten, Kosten dafür ca. € 22.500.000,- exkl. USt. Baubeginn voraussichtlich Frühjahr 2016, Fertigstellung Sommer 2018
- **Türnitz:** Zu- und Umbau € 11.400.000,- exkl. USt. Baubeginn Frühjahr 2015 – Ende 2017. Abwicklung der Grundstücksangelegenheiten.
- **Wolkersdorf:** Neubau für 126 Langzeitpflegebetten, € 16.900.000,- Baubeginn Frühjahr 2014, Fertigstellung Frühjahr 2016

Kleinprojekte

- Div. erforderliche, unvorhergesehene Sanierungsmaßnahmen in diversen Heimen (ca. € 3.000.000,-)

Allgemeines

- Planung und Errichtung von interner Brandalarmierung in allen Landespflegeheimen
- Erarbeitung der Anforderungen an ein Desorientiertensystem, Erhebung, Koordinierung und teilweise Errichtung von Desorientiertensystemen in den Landespflegeheimen
- Erhebung zur Übersicht der pflegegelinderen Hilfsmittel in den LPH bzw. Erhebung für Bettenbeschaffung
- Vergabe der Notstromversorgung ab 2013 über Firma Toplak
- Abwicklung betreffend Leasingfinanzierungen (Leasingratenzahlungen, Endabrechnung, Leasingbericht, Zusammenstellen von Unterlagen für Finanzierungsausschreibungen)
- Erstellung und Überwachung von Budget und Voranschlag im ao. Bereich
- Stellungnahme zu Rechnungshofberichten
- Bearbeitung von Gebarungsüberprüfungen durch Revisionsabteilung und formelle Durchführung der Leitungswechsel
- Antragstellung und Koordinierung von Behörden-Verfahren im Zuge der Bauvorhaben
- Überarbeitung des Regelwerks für Normpflegeheime
- Versicherungsangelegenheiten der LPH und LKH
- Brandschutz-Angelegenheiten der LPH und LKH
- Baubeiräte wurden einberufen für Gänserndorf, Amstetten, Mauer, Stockerau, Wolkersdorf
- Eröffnungsfeier: Gutenstein, Herzogenburg, Mödling, Litschau, Ybbs/Donau
- Spatenstich: Baden

Eine Liste der NÖ Landespflegeheime findet sich im Anhang.

Übersichtliche Informationen auf gemeinsamer Web-Site: Die BürgerInnen erhalten alle wichtigen Informationen über eine zentrale Homepage aller NÖ Landesheime:



www.noelandesheime.at

Von dieser zentralen Portalseite kann man auf in Struktur und Design einheitliche, aber funktionell und inhaltlich eigenständige und individuelle Heim-Homepages aller Häuser wechseln.

5.1.2. Private Pflegeheime

Alte und pflegebedürftige Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung einerseits in NÖ Landespflegeheimen, andererseits aber auch in Heimen privater Rechtsträger.

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 2 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Dieser wird regelmäßig vom Zentrum für Soziales und Generationen erstellt und enthält unter anderem eine bezirkswise Prognoserechnung über den zukünftigen Bedarf an Pflegebetten.

Für die BetreiberInnen privater Pflegeheime besteht dort, wo in der jeweiligen Region der Bedarf an Pflegeplätzen für die nächsten Jahre noch nicht gedeckt ist, die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Land Niederösterreich zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Betreuung von HeimbewohnerInnen abzuschließen.

Grundlage für den Vertragsabschluss ist eine rechtskräftige Betriebsbewilligung.

Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze durch den „Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist beim Fonds zu stellen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ-Pflegeheim-Verordnung. Neben einer Heimleitung und einer Pflegedienstleitung ist eine ausreichende Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal erforderlich.

Im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erfolgt im § 12 die Regelung der „Hilfe bei stationärer Pflege“. Diese Leistung gehört zu den Maßnahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2 des NÖ SHG) und umfasst die Kostenübernahme der Sachleistung (=stationäre Pflege in einem Heim).

Mit dem Erlass „Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich“ wurde eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in Landespflegeheime oder Heime privater Rechtsträger in Niederösterreich erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz erhalten, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt.

Eine IT-unterstützte Vormerkliste stellt sicher, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann.

Der Leitfaden zur Heimaufnahme beschreibt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Pflegeheim und betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden.

In NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen werden in der Regel nur Personen aufgenommen, welche die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nach §12 NÖ SHG erfüllen, das 60. Lebensjahr überschritten und einen Pflegebedarf zumindest entsprechend der Pflegegeldstufe 4 haben.

In begründeten Ausnahmefällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden (sogenannte TeilzahlerInnen).

Der Leitfaden zur Heimaufnahme sieht die Einhebung eines Einzelzimmer-Selbstbehaltes vor.

Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z.B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag von der Sozialhilfe übernommen werden.

Die privaten Pflegeheime arbeiten nach unterschiedlichen Pflege- und Betreuungskonzepten mit dem Ziel, die Menschen umfassend und ganzheitlich zu betreuen und zu pflegen.

Die Herausforderung der Zukunft wird für die privaten Pflegeheime darin liegen, die Balance zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen und der Pflegequalität zu halten.

Eine Liste der Privaten Heime findet sich im Anhang.

5.2. Alternative Pflegeformen

5.2.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnötiger Betreuung.

Tagespflege kann in allen NÖ Pflegeheimen und Tagesstätten angeboten werden. Wer seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Die Kosten orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 51,92 (2013) am Tag. Der Kostenbeitrag errechnet sich aus dem Einkommen und dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien- oder Studien- oder Wohnbeihilfen werden nicht eingerechnet. Der Beitrag je nach Nettoeinkommen liegt zwischen € 5 und € 22 pro Tag. Der Beitrag aus dem Pflegegeld liegt bei € 10,50 in den Pflegestufen 1 bis 3 und steigt auf € 21 für Pflegestufe 6 und 7. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Die Hilfe suchende Person hat keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Tagespflege erbringende Einrichtung mitberücksichtigt.

Die Tagespflege wird bereits von allen Landespflegeheimen und vielen Vertragsheimen angeboten. In der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, von Montag bis Freitag, können pflegebedürftige Personen als "Tagesgäste" in den Heimen betreut werden. Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Senioren-Tageszentren privater Träger in NÖ	
Einrichtung	Adresse
NÖ Hilfswerk	2340 Mödling, Grenzgasse 111, (Missionshaus St. Gabriel)
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH	2100 Korneuburg, Im Augustinergarten 6 3133 Traismauer, Zur Donau 2 2351 Wiener Neudorf, Schlossmühlplatz 3
Caritas der Erzdiözese Wien	3400 Klosterneuburg-Weidling, Brandmayerstraße 50
Gut Umsorgt GmbH	2521 Trumau, Karl Rennerplatz 1
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde	3304 St. Georgen am Ybbsfelde
Seniorenzentrum Stadt Haag	3350 Haag, Elisabethstraße 1

Quelle: Abteilung Soziales

5.2.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, für einen bestimmten Zeitraum (im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr) während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben. Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Kurzzeitpflege kann im Ausmaß von bis zu 6 Wochen im Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarife. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen € 73,32 und € 156,59 (2013) pro Tag.

Der Kostenbeitrag des Kurzzeitpflegegastes errechnet sich aus dem Einkommen und dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien- oder Studien- oder Wohnbeihilfen werden

nicht eingerechnet. Der tägliche Kostenbeitrag aus dem Einkommen beträgt 1/30 von 80% des Nettoeinkommens. Der tägliche Kostenbeitrag vom Pflegegeld beträgt 1/30 von 100% des Pflegegelds. Das Vermögen der Hilfe Suchenden bleibt zur Gänze unberücksichtigt. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Der Hilfe Suchende hat – wie bei der Tagespflege – keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Kurzzeitpflege erbringende Einrichtung gleich mitberücksichtigt.

Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Kurzzeitpflege an:

Kurzzeitpflegeplätze privater Träger in NÖ	
Einrichtung	Adresse
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH	2351 Wiener Neudorf, Schlossmühlplatz 3
Gut Umsorgt GmbH	2521 Trumau, Karl Rennerplatz 1

Quelle: Abteilung Soziales

5.2.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu 3 Monaten pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Übergangspflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Übergangspflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Übergangspflege kann im Ausmaß von bis zu 3 Monaten im Jahr in Anspruch genommen werden.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Förder tarif festgelegt wurden.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 124,15 (2013) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 90,65 (2013) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

5.2.4. 24-Stunden-Betreuung

Um betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder Ärztinnen/Ärzten direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbständige ArbeitnehmerInnen oder durch selbstständige PersonenbetreuerInnen erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat ihren Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person anmelden. Unselbständige ArbeitnehmerInnen schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser/n bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbstständige PersonenbetreuerIn tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

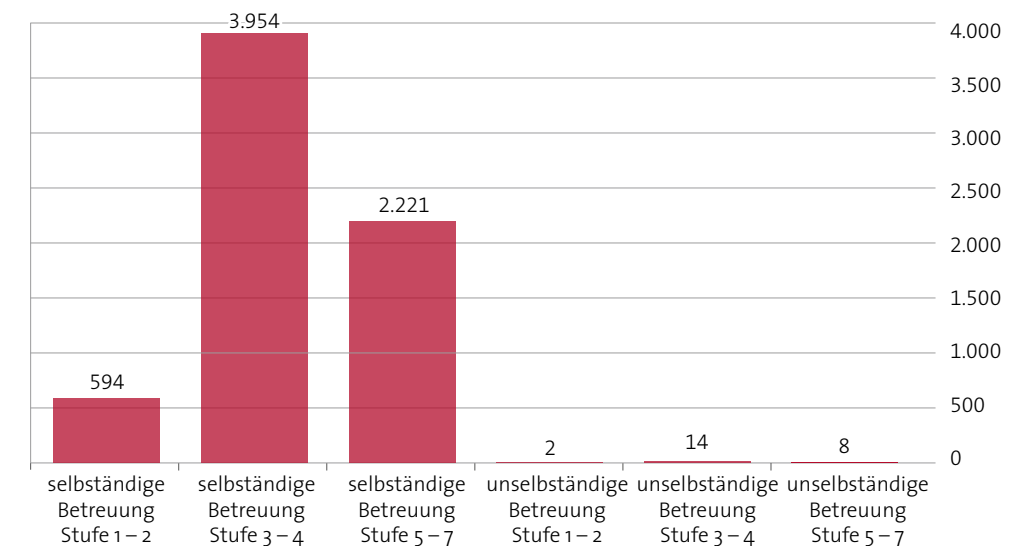
Abweichend zum geltenden Bundesmodell besteht beim NÖ Modell auch bereits Förderanspruch bei Pflegegeldbezug der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz) und ab der Stufe 3 ohne (fach)ärztliche Bestätigung des Bedarfes einer 24 Stunden Betreuung.

Ziel der Förderung ist es, durch diese finanzielle Unterstützung, die zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen gewährt wird, die 24 Stunden Betreuung für die pflegebedürftigen Personen leistbarer zu machen.

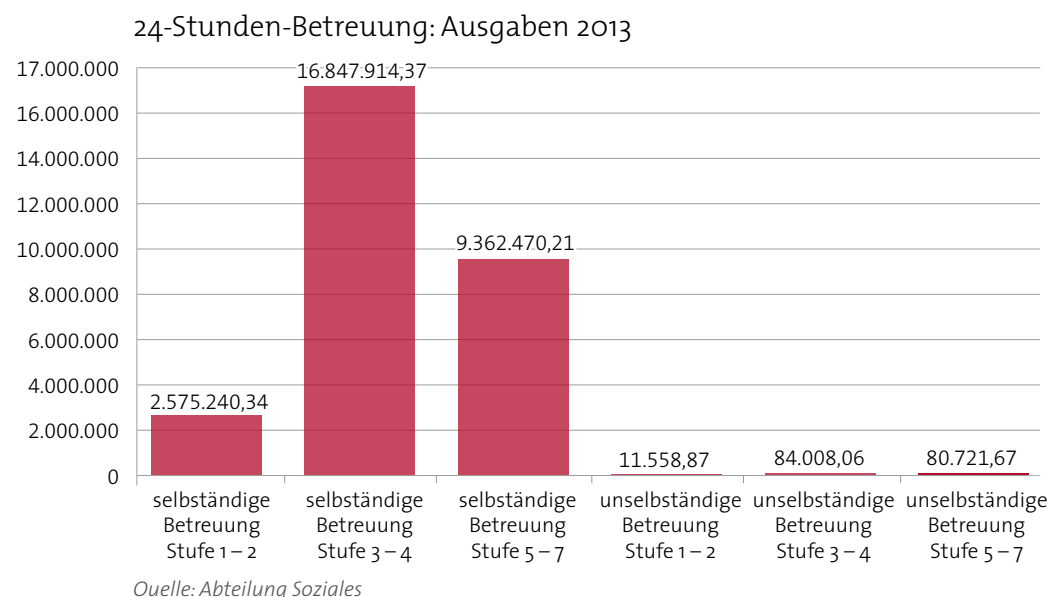
Gemäß der ab 1. September 2013 geltenden neuen Förderrichtlinie wird auf Empfehlung des Landesrechnungshofes die Förderung zur 24 Stunden Betreuung im Nachhinein angewiesen (am Ende des jeweiligen Monats). Ab diesem Zeitpunkt wurde auch die Frist zur Geltendmachung von Förderansprüchen von sechs auf drei Monate verkürzt. Ein Förderanspruch besteht erst ab 15 Betreuungstagen (im Anfangs- und Endmonat) des jeweiligen Betreuungsverhältnisses. Dies kann auch bei Betreuerwechsel Auswirkungen auf die Förderansprüche haben. Betreuen dieselben Betreuungskräfte mehrere Pflegebedürftige, wird pro Betreuungskraft nur einmal eine Förderung gewährt. Die Förderung wird dann anteilmäßig pro Pflegebedürftigem ausbezahlt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbständige bzw. unselbständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2013 einen Zuschuss erhalten haben, als auch die Ausgaben im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2013



Quelle: Abteilung Soziales



5.2.5. NÖ Pflege-Servicezentrum

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von (Landes-) Pflegeheimen über Mobile Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon, ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege. Ebenso gibt es Unterstützung für pflegende Angehörige, wie zum Beispiel die Urlaubsaktion.

Bei der Pflegehotline des Landes NÖ erhalten Pflegebedürftige sowie deren Angehörige Informationen und Unterstützung für eine Entscheidung bei der Auswahl der oben genannten Angebote, um ein individuell passendes Pflegearrangement zu finden. Sollte diese Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird über die Vorgangsweise bei der Aufnahme in ein Pflegeheim informiert.

Zu Fragen der 24-Stunden Betreuung beraten die MitarbeiterInnen der Pflegehotline telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch in den Räumen des Pflege-Servicezentrums (Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß). Auf Wunsch werden die Anrufenden zu Hause persönlich beraten. In komplexen Einzelfällen wird mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken zusammengearbeitet, um eine in der jeweiligen Situation optimale Versorgung der PatientInnen / Pflegebedürftigen zu erreichen.

Im Jahr 2013 wurden 13.073 telefonische Anfragen beantwortet und 316 Büro- bzw. mobile Beratungen durchgeführt.

Die Pflegehotline ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742 / 9005 - 9095 von Montag – Freitag in der Zeit von 8:00 - 16:00 Uhr oder per Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at

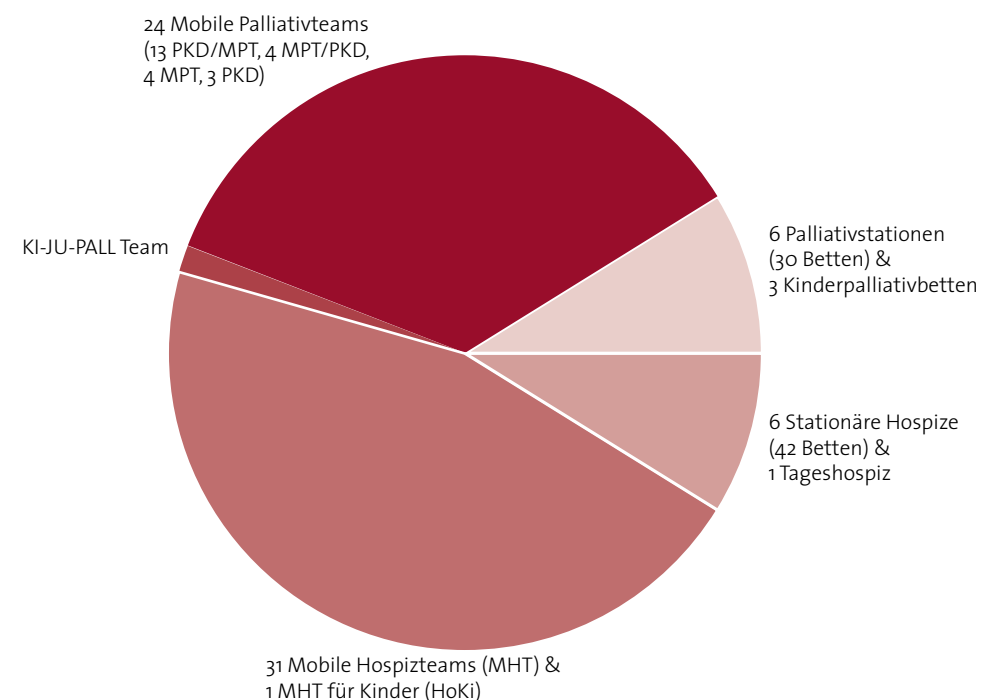
5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich

Hinter dem Begriff Hospiz und Palliative Care steht die Idee eines umfassenden Sorge- und Betreuungsansatzes basierend auf mitmenschlicher Solidarität und umfassender professioneller Hilfestellung - in Zeiten schwerer Krankheit bis hin zum Sterben und für An- und Zugehörige auch darüber hinaus. Ziel ist es, ein „Leben bis zuletzt“ durch Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden und konkreten Hilfestellungen zu ermöglichen.

In Niederösterreich wurde aus diesem Grund – im Rahmen des 2006 initiierten Reformpoolprojektes – eine abgestufte, flächendeckende, integrierte Hospiz- und Palliativversorgung strategisch und konsequent entwickelt. 2012 wurde es mit dem INTEGRI in der Kategorie gesundheitspolitische Modellfunktion ausgezeichnet.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist es, eine qualitativ hochwertige Hospiz- und Palliativversorgung für alle Menschen, die sie benötigen, anzubieten. Erreicht wird dies durch die Ergänzung bestehender Strukturen zu einem integrierten, abgestuften, flächendeckenden intra- und extramuralen Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens.

Spez. Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich



MPT/PKD = Mobile Palliativteams
PKD/MPT = Palliativkonsiliardienst

Tragende Säule der Hospizbewegung sind die Mobilen Hospizteams: Diese Teams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten Palliativpatientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer. 2013 waren in Niederösterreich 31 Teams tätig.

Die mobilen Hospizteams bieten dazu folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von Patientinnen bzw. Patienten und Angehörigen: zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben auszuruhen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben.
- Zusammenarbeit (mit Hausärzten, anderen sozialen Diensten, Spitälern)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus 10 qualifizierten ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend.

Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

Im Jahr 2013 konnten vom Land NÖ insgesamt € 823.177,50 ausbezahlt werden. Seit 1. Jänner 2012 sind die neu überarbeiteten „Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ“ in Kraft. Die wesentliche Änderung betrifft dabei die Förderbeträge. Sowohl die Sockelbeträge (von € 25.000,- auf € 25.625,-) pro Hospizteam, als auch der Einwohnerzuschlag pro 10.000 Einwohner (von € 1.200,- auf € 1.230,-) wurden angehoben.

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr und pro Team
- Einwohnerzuschlag € 1.230,- pro 10.000 EinwohnerInnen

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

→ Mobile Palliativteams / Palliativkonsiliardienste

Mobile Palliativteams sind multiprofessionelle und interdisziplinär tätige Teams, die ihre Expertise Betreuenden in den Strukturen der Gesundheitsgrundversorgung zur Verfügung stellen (bspw. Schmerztherapie, spezialisierte Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann auch von PatientInnen sowie An- und Zugehörigen direkt in Anspruch genommen werden.

Im Jahr 2013 waren in ganz Niederösterreich gesamt 24 Palliativteams tätig. Davon arbeiten 17 Teams struktur- und institutionsübergreifend sowohl intramural als auch extramural¹ um größtmögliche Versorgungskontinuität zu gewährleisten. An den NÖ Landeskliniken sind es gesamt 13 PKD/MPT: in der Region Mitte: Krems, Lilienfeld, St. Pölten; der Region Mostviertel: Scheibbs, Amstetten; der Region Waldviertel: Zwettl, Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya und der Region Weinviertel: Hainburg, Hollabrunn, Mistelbach, Schwechat. Weitere vier strukturübergreifend tätige mobile Palliativteams (MPT/PKD) sind an Landespflegeheimen angegliedert oder werden von Vereinen betrieben. Diese sind die Teams an den Landespflegeheimen Tulln und Melk sowie die Teams in Waidhofen/Ybbs (Johanniter) und Korneuburg/Stockerau (Caritas).

In der Region Süd/Thermenregion arbeiten gesamt sieben mobile Teams, wobei drei davon nur an Landeskliniken (PKD Baden, Mödling, Wr. Neustadt) und weitere vier Teams ausschließlich im häuslichen Bereich und Langzeitpflegbereich tätig sind: MPT Baden, Mödling, Wr. Neustadt (LPH) und Neunkirchen (Caritas).

¹ Entsprechend ihrer örtlich-strukturellen Verankerung und je Versorgungsauftrag werden sie als Palliativkonsiliardienst/Mobiles Palliativteam (PKD/MPT) oder Mobiles Palliativteam/Palliativkonsiliardienst (MPT/PKD) bezeichnet.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von PalliativpatientInnen in besonders komplexen Problemsituationen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um PatientInnen und deren An- und Zugehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemen.

Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden und Weiterbetreuung durch die spezialisierten mobilen Palliativteams (MPT/PKD) bzw. den Palliativkonsiliardienst (PKD/MPT) und mobile Hospizteams, in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren der Grundversorgung, wie niedergelassene Ärzte und Hauskrankenpflege.

Im Jahr 2013 gab es 30 Palliativbetten an den NÖ Landeskliniken Krems, Lilienfeld, Scheibbs und Waidhofen/Thaya. Weitere zwei Palliativstationen wurden am LK Hohegg und LK Mistelbach errichtet und werden voraussichtlich Anfang 2015 in Betrieb gehen.

→ **Stationäre Hospize**

In stationären Hospizen werden PalliativpatientInnen betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einem Pflegeheim nicht mehr möglich ist. Stationäre Hospize sind strukturell an einer Langzeitpflegeeinrichtung angeschlossen. Im Jahr 2013 waren dies 7 Standorte an den Landespflegeheimen (Melk, Mistelbach, Mödling, St.Pölten, Tulln, Wr. Neustadt) und einem privaten Heim (Horn) mit gesamt 42 Betten, wobei die Gesamtbettenanzahl bei Bedarf über die Möglichkeit des „Mehrbelags“ und entsprechender Anpassung der Personalstruktur erweitert werden kann.

→ **Tageshospiz**

Ein Tageshospiz (Standort Landespflegeheim St.Pölten) bietet PalliativpatientInnen die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und entlastet betreuende Angehörige tagsüber. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ **Hospizbegleitung für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen haben sich im letzten Jahr die Strukturen wesentlich verbessert. Bereits seit 2007 gibt es eine enge Zusammenarbeit und Integration der Leistung des KI-JU- PALL Teams (Verein MOKI NÖ) mit Mobilien Palliativteams. Neu dazugekommen sind drei Kinderpalliativbetten am Landeskrankenhaus Mödling-Baden und ein Team speziell ausgebildeter ehrenamtlicher MitarbeiterInnen von HoKi NÖ: das Hospizteam für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Landesverbandes Hospiz NÖ. Auch dieses Team wird durch eine Förderung des Landes NÖ unterstützt.

5.3. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, Bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt.

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 60 Stunden	€ 154,20
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 85 Stunden	€ 284,30
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 442,90
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 664,30
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 902,30
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.260,00
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.655,80

Quelle: Abteilung Soziales

Das Pflegegeld wird 12x pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, am 1. Jänner 2012 übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamte ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über.

Seitdem kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Pflegegeldbezieher/innen (des Bundes) in Niederösterreich, per Dezember 2013:

Zahl der Pflegegeldbezieher/innen

Stufe	Pflegegeldbezieher/innen		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	88.883	30.765	58.118
1	20.239	6.322	13.917
2	25.752	9.102	16.650
3	14.472	5.342	9.130
4	13.602	4.796	8.806
5	9.263	3.103	6.160
6	3.266	1.295	1.971
7	2.289	805	1.484

Quelle: BMASK

davon Pflegegeldbezieher/innen ohne Grundleistung* sowie Landes- und Gemeindebeamte im Ruhestand (ehemalige Landespflegegeldfälle)

Stufe	Pflegegeldbezieher/innen		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	13.632	4.706	8.926
1	3.078	963	2.115
2	3.719	1.162	2.557
3	2.548	916	1.632
4	1.712	617	1.095
5	1.265	444	821
6	791	383	408
7	519	221	298

Quelle: BMASK

*Grundleistungen sind z.B. Bezug einer Pension, einer Vollrente, eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses





6. Soziale Dienste

Im Sinne dieser Definition behandelt dieses Kapitel die ambulanten Dienste, welche die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, Essen auf Rädern, Beratungsdienste und Notruftelefon umfassen.

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1.10.2013 in Kraft getreten.

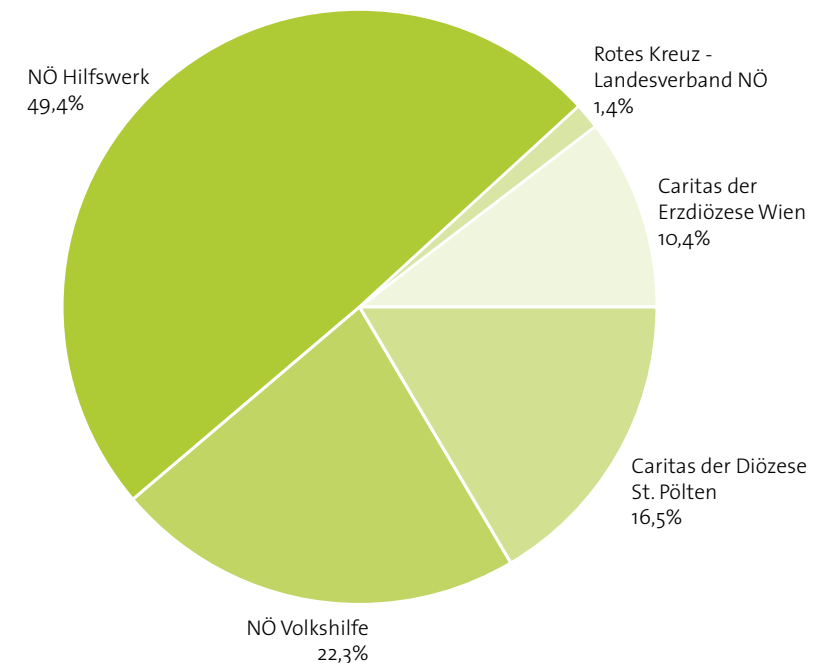
6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden. Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 191 (=Stand Dezember 2013) Sozialstationen angeboten (damit wurde einer Forderung der Contrast-Studie um Reduktion der Sozialstationen nachgekommen).

Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Unterstützung der Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, FachsozialbetreuerInnen, Altenarbeit, PflegehelferInnen, HeimhelferInnen, FamilienhelferInnen sowie die therapeutische Hilfe.

Im Jahresdurchschnitt waren 2013 monatlich ca. 4.150 MitarbeiterInnen tätig. Die insgesamt 191 Sozialstationen werden vom NÖ Hilfswerk, der NÖ Volkshilfe, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile (in Prozent) der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2013 – stellen sich wie folgt dar:

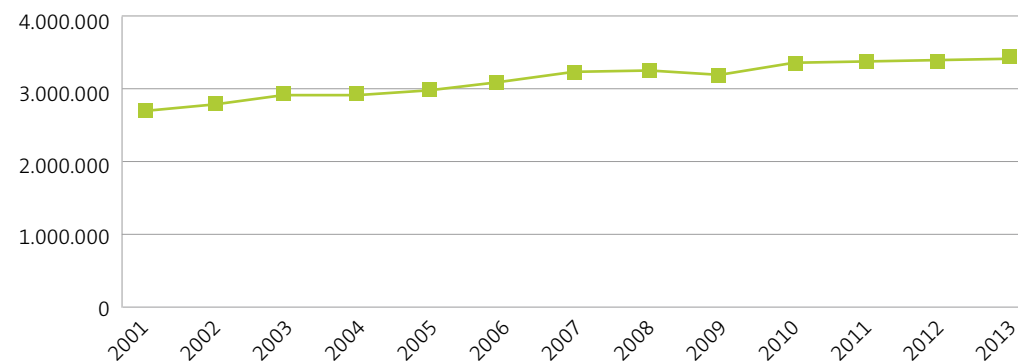


Quelle: Abteilung Soziales

Im Jahr 2013 wurden monatlich durchschnittlich 15.966 HilfeempängerInnen (2005: 13.246 Personen, d.s. +20,53%) mit insgesamt 3.474.873 Einsatzstunden (2005: 3.014.543 Stunden) betreut. Das ist eine Steigerung der Einsatzstunden von 2005 auf 2013 um +15,27%.

Die nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der geleisteten Stunden (Gesamtstunden) im Rahmen der Betreuungsdienste ab:

Entwicklung der Gesamteinsatzstunden



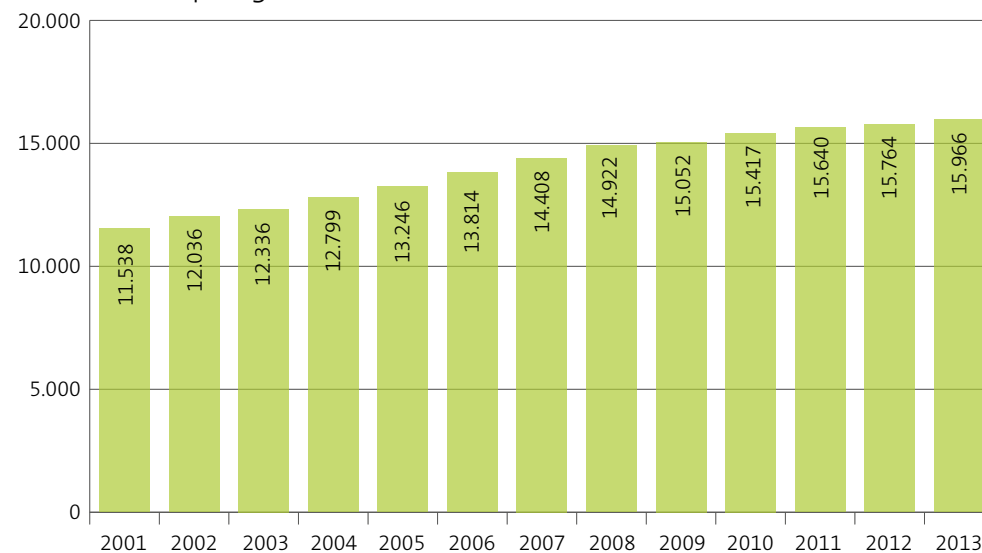
Quelle: Abteilung Soziales

Im Zusammenhang mit dem Pflegefondsgesetz und den Vorgaben zur Pflegedienstleistungsstatistik wurden 2013 die Stunden für Case- und Caremanagement erstmals gesondert ausgewiesen.

2013 wurden 44.527 Einsatzstunden im Rahmen des Case- und Caremanagement durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal geleistet und monatlich durchschnittlich 8.472 Personen unterstützt.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der durchschnittlichen HilfeempängerInnen pro Monat dar:

Hilfeempänger



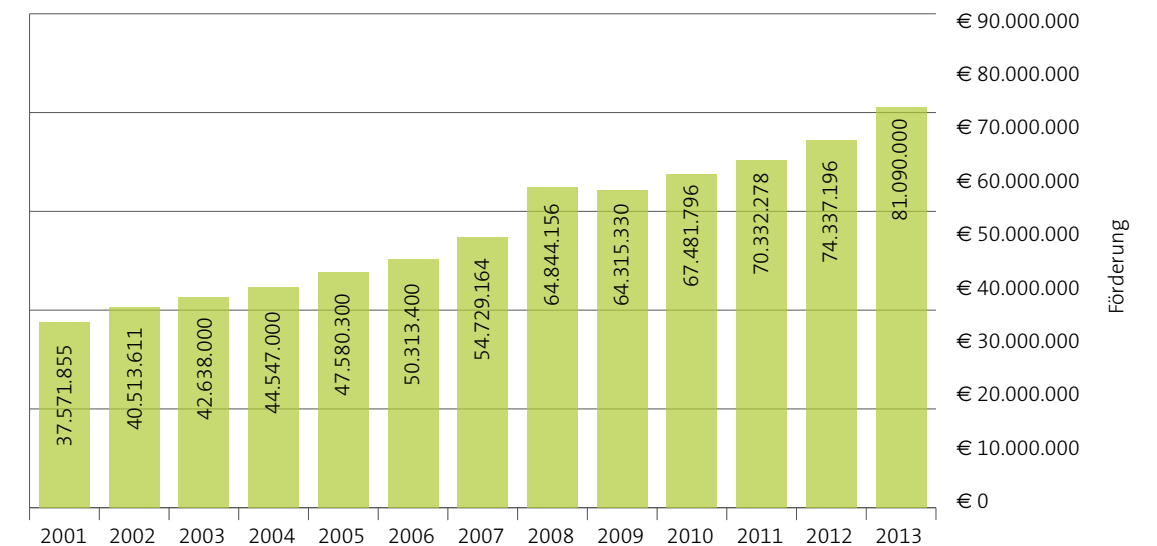
Quelle: Abteilung Soziales

Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die aufgewendeten Mittel für das Jahr 2013 betragen:

Landesmittel	€ 49.216.736,95
NÖGUS	€ 27.900.000
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000

Förderungen - Land - NÖGUS - Krankenkasse



Quelle: Abteilung Soziales, Rechnungsabschlüsse (beinhalten auch Nachzahlungen)

Der Bedarf an sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten steigt aufgrund der demographischen Entwicklung. Dennoch sind diese Dienste entsprechend sparsam und zielgerichtet zu erbringen.

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempängerin bzw. des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1% der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,00 für 2013.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

- Einkommen des Hilfeempfängers
- + Einkommen des Ehepartners/Lebensgefährten
- eventuelle Absetzbeträge

- = BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.642,00 zu berücksichtigen:

€ 204,00 Absetzbetrag für den Hilfeempfänger, € 160,00 Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (Ehegatte/in, Lebensgefährtin/in, Kinder).

Der Mindestkostenbeitrag (€ 9,54 für 2013) wird HilfeempfängerInnen mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2013: Alleinstehende: € 794,91, Ehepaare € 1.191,84; beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2013 für

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 30,19
PflegehelferIn	€ 24,77
FachsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 24,77
DiplomsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 24,77
HeimhelferIn	€ 21,52

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den HilfeempfängerInnen ein Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde.

Der Hilfe empfangenden Person müssen die Mindestpension (gemäß geltendem Ausgleichszulagenrichtsatz) und ein „Mindestrest vom Pflegegeld“ zur Deckung ihres Lebensunterhaltes und der Kosten der weiteren Pflege und Betreuung, sowie etwaiger Pflegehilfsmittel verbleiben.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2013: Alleinstehende: € 794,91, Ehepaare € 1.191,84; beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld muss zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes, festgelegten Taschengeldes (dies entspricht 10% der Pflegegeldstufe 3: € 44,30) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben.

PflegegeldbezieherInnen der Stufen 3, 4 und 5 müssen zumindest 20% des Pflegegeldes verbleiben, PflegegeldbezieherInnen der Stufen 6 und zumindest 30% des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen ab 1.1.2013:

→ bei Pflegegeld der Stufe 1	€ 44,30
→ bei Pflegegeld der Stufe 2	€ 44,30
→ bei Pflegegeld der Stufe 3	€ 88,60
→ bei Pflegegeld der Stufe 4	€ 132,90
→ bei Pflegegeld der Stufe 5	€ 180,50
→ bei Pflegegeld der Stufe 6	€ 378,00
→ bei Pflegegeld der Stufe 7	€ 496,70

Beispiel (für 2013):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.200,- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 154,20), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 1 (€ 44,30):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.200,- Einkommen
€ - 204,- Absetzbetrag für Alleinstehende
<hr/>
€ 996,-

€ 9,96 = 1%
€ 6,00 = Pflegegeldanteil
<hr/>
€ 15,96 = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.200,- Einkommen
€ - 794,91 Ausgleichszulage für Alleinstehende
<hr/>
€ 405,09

€ 154,20 PG
€ - 44,30 PG-Rest
<hr/>
€ 109,90

€ 405,09
€ 109,90
<hr/>
€ 514,99 maximaler Kostenbeitrag pro Monat

6.2. Essen auf Rädern

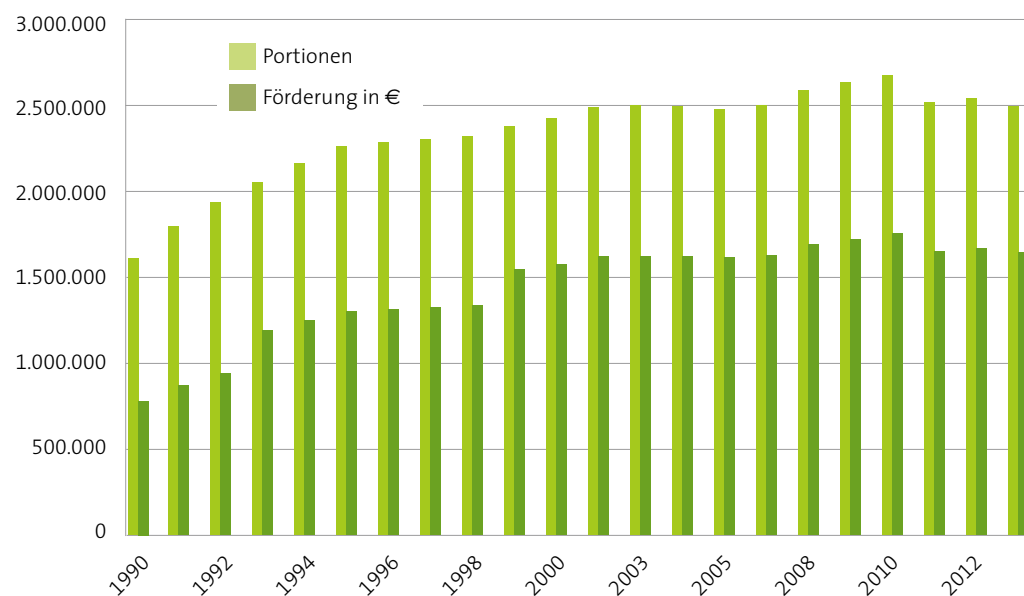
Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 129 Gemeinden selbst und von 144 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter Bund, Pfarren, Sozialhilfevereine etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von warmen Mahlzeiten (Menüs). Die HilfeempfängerInnen haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Förderungsmittel zu den Kosten der Zustellung.

Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000 Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Seit der Einführung dieses Dienstes 1978 ist eine eklatante Steigerung erkennbar: Waren es 1993 noch 2.062.104 Portionen, so waren es im Jahr 2013 bereits 2.504.996 Portionen, die direkt an die Haustür gebracht wurden, die Förderung dafür betrug € 1.654.766,99.

Entwicklung Essen auf Rädern



Quelle: Abteilung Soziales

Aus dieser Graphik ist erkennbar, dass seit 1999 durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf daher ausreichend gedeckt ist.

6.3. Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2013 unter bestimmten Voraussetzungen, mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

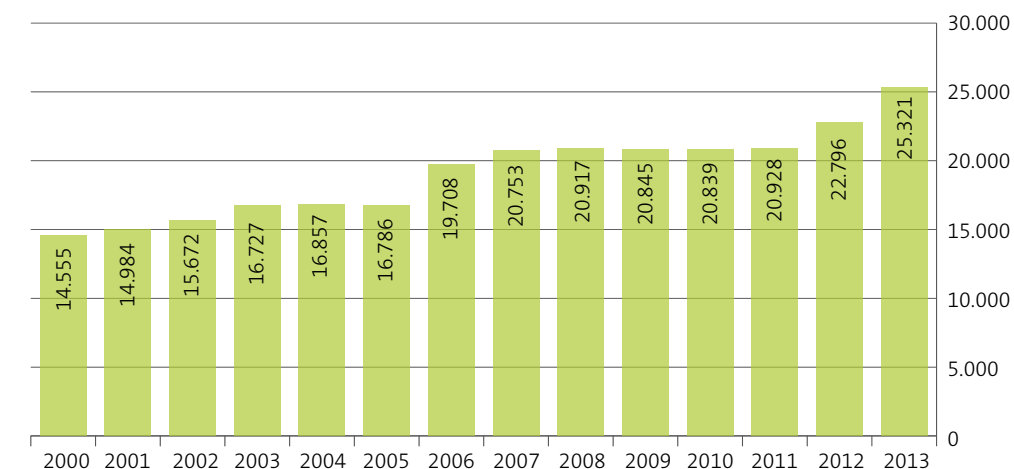
Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ. Voraussetzungen einer Förderung sind:

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen,
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z.B.: insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes) und
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2013: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 938,15 und für Ehepaare € 1.406,60).

Im Jahr 2013 wurden 25.369 Monatsmieten mit insgesamt € 533.510,07 gefördert.

Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Notruftelefonanschlüsse



Quelle: Abteilung Soziales



7. Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfen umfassen:

- Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- Hilfe für Familien und alte Menschen
- Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen
- Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- Hilfe bei Schuldenproblemen

Die Hilfen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (kein Rechtsanspruch!) in Form von Darlehen/Beihilfen (finanzielle Unterstützung) bzw. Unterbringung und Betreuung.

Die Hilfe kann von Bedingungen (z.B. Direktanweisung der Beihilfe an den Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden.

7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe besteht in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen im Vergleich der letzten neun Jahre:

Anträge Beihilfen/Darlehen

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2005	605	707	1.312
2006	700	857	1.557
2007	762	985	1.747
2008	808	1.006	1.814
2009	998	1.174	2.172
2010	1.108	999	2.107
2011	1.164	1.242	2.406
2012	1.250	1.317	2.567
2013	1.280	1.484	2.764

Quelle: Abteilung Soziales

Ausgaben Beihilfen/Darlehen

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2005	€ 827.981,20	€ 120.762,63	€ 948.743,83
2006	€ 1.162.921,20	€ 78.744,93	€ 1.241.666,13
2007	€ 1.103.975,22	€ 84.957,17	€ 1.188.932,39
2008	€ 1.204.673,20	€ 31.880,59	€ 1.236.553,79
2009	€ 1.537.060,59	€ 46.382,05	€ 1.583.442,64
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98
2012	€ 2.403.345,46	€ 31.108,36	€ 2.434.453,82
2013	€ 2.846.405,52	€ 61.666,70	€ 2.908.072,22

Quelle: Abteilung Soziales

7.3. Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung (Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, V.B.O.- Verein-Betreuung-Orientierung und BEWOK- Beratung gegen Wohnungsverlust) bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Delogierungsprävention im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in 5 Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (BEWOK, Caritas St. Pölten, Caritas Wien, VBO, Verein Wohnen) zugeordnet.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt € 791.000,00 an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der EinwohnerInnenanzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z.B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes, sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung.

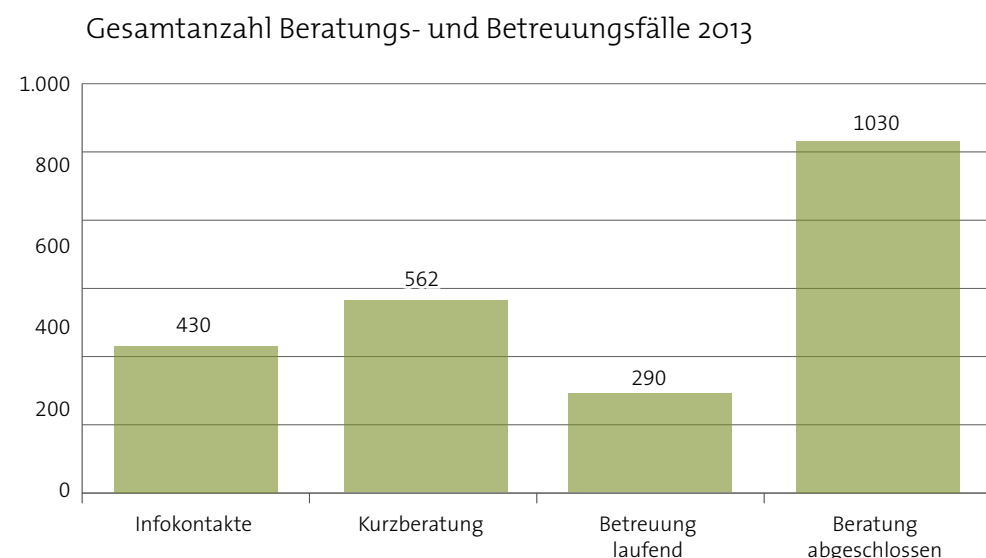
Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Wien-Umgebung-Nord Ost (Klosterneuburg, Gerasdorf, Schwechat)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Wiener Neustadt, Neunkirchen
Verein Wohnen	St. Pölten, Lilienfeld, Tulln-südlich der Donau, Wien-Umgebung-West (Purkersdorf)



Quelle: Abteilung Soziales



Quelle: Abteilung Soziales

Infokontakte: Darunter werden einmalige Anfragen verstanden, aus denen sich keine weiterführenden Aktivitäten ergeben.

Kurzberatung: Die KlientInnen werden durch ein- oder mehrmalige Unterstützung (maximal drei Kontakte) der Beratungsstellen für Wohnungssicherung in die Lage versetzt werden, selbständig die zur Wohnungssicherung nötigen Schritte durchzuführen.

Beratung: Die KlientInnen brauchen eine eingehende Beratung durch die Beratungsstelle und/oder seitens der Beratungsstelle für Wohnungssicherung sind konkrete Interventionsschritte notwendig.

7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen

(Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z.B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen.

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Je nach Einkommenslage haben die Hilfesuchenden einen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

a.) Wohnhäuser:

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung.

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (V.B.O.)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft St. Pölten	WH Kalvarienberg WH Herzogenburgerstraße WH Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales

b.) Betreutes Wohnen:

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der BewohnerInnen in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbständigkeit und selbständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen-Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein Frauen für Frauen	
Betreutes Wohnen für obdachlose Frauen	Hollabrunn
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems

Quelle: Abteilung Soziales

c.) Notschlafstellen (NOST):

Notschlafstellen sind niederschwellige Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

d.) Tageszentren

Tageszentren sind niederschwellige Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten von der Vermittlung und weiterführenden Hilfen/Angeboten (Beratungsstellen).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan-Bugergasse	St. Pölten
-------------------------------	---	------------

Quelle: Abteilung Soziales

e.) Mutter-Kind-Haus

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus Träger:	Standorte
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen (Erwachsene) in den Wohneinrichtungen im Jahr 2013 (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine):

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2013
Verein gegen Wohnungslosigkeit: Wohnhaus	50
Betreutes Wohnen	6
Verein Betreuung Orientierung	45
Verein für soziale Betreuung NÖ Süd: Wohnhäuser	72
NOST	71
Emmausgemeinschaft St. Pölten: Wohnhäuser	120
NOST	161
Tageszentrum	536
Verein Wohnen und Arbeit	46
Caritas der Erzdiözese Wien	18
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	22
Verein Möwe	24
Verein Wohnen St. Pölten	124
Frauen für Frauen Hollabrunn	7
Mutter-Kind-Haus St. Pölten Mütter	27
Kinder	29
Wohnhäuser/Betreutes Wohnen – Erwachsene:	561
NOST:	232
Tageszentren:	536

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betragen im Jahr 2013 € 4.619.919,-

7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung:

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfezentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

Aufgrund des neuen Fördermodells ab dem Jahr 2010 änderte sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wird nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet:

NÖ Frauenhäuser	Anzahl Frauen lt. Fördermodell	mögliche Tage im Jahr	tats. Auslastungstage	durchschn. Auslastung in %
2010				
Amstetten	10	3.650	2.872	78,68
Mistelbach	8	2.920	2.107	72,16
Mödling	12	4.380	2.700	61,64
Neunkirchen	10	3.650	3.108	85,15
St. Pölten	18	6.570	4.511	68,66
Wr. Neustadt	6	2.190	1.624	74,16
Summen		23.360	16.922	72,44
2011				
Amstetten	10	3.650	2.808	76,93
Mistelbach	8	2.920	2.286	78,29
Mödling	12	4.380	2.628	60,00
Neunkirchen	10	3.650	2.808	76,93
St. Pölten	18	6.570	4.135	62,94
Wr. Neustadt	6	2.190	1.744	79,64
Summen		23.360	16.409	70,24
2012				
Amstetten	10	3.650	1.899	52,03
Mistelbach	8	2.920	2.001	68,53
Mödling	12	4.380	1.944	44,38
Neunkirchen	10	3.650	2.297	62,93
St. Pölten	18	6.570	4.680	71,23
Wr. Neustadt	6	2.190	1.621	74,02
Summen		23.360	14.442	61,82
2013				
Amstetten	10	3.650	2.486	68,11
Mistelbach	8	2.920	1.926	65,96
Mödling	12	4.380	2.858	65,25
Neunkirchen	10	3.650	2.496	68,38
St. Pölten	18	6.570	4.373	66,56
Wr. Neustadt	6	2.190	1.580	72,15
Summen		23.360	15.719	67,29

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2005 bis 2013 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser - Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2005	€ 1.423.038,44
2006	€ 1.424.019,68
2007	€ 1.416.002,84
2008	€ 1.340.828,80
2009	€ 1.390.431,54
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38
2012	€ 1.961.239,70
2013	€ 1.954.567,71

Quelle: Abteilung Soziales

7.6. Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Schuldnerberatung an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Prävention setzt sich die NÖ Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

- Förderung von Personen zu mündigen KonsumentInnen unserer Gesellschaft
- Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potentiellen SchuldnerInnen. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.

→ **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.

→ **Vernetzung und Evaluierung**
Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

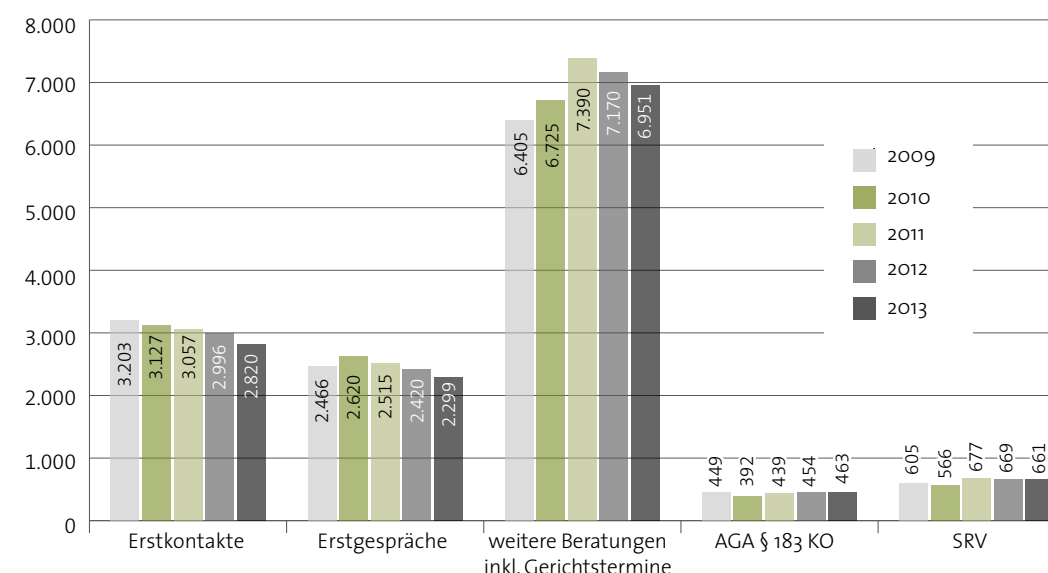
In den 5 Beratungsstellen waren 2013 22 BeraterInnen (= 18 Vollzeitäquivalente à 38 Wochenstunden) tätig. Die hauptamtlichen BeraterInnen setzen sich aus JuristInnen, Bankfachleuten und SozialarbeiterInnen zusammen. Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2009 bis 2013:

Beratungsstatistik Vergleich Jahre 2009 – 2013

Beratungsjahr	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl Erstkontakte	3.203	3.127	3.057	2.996	2.820
Anzahl Erstberatungsgespräche (inkl. Telefonauskunft)	3.415	3.462	3.216	2.917	2.754
Anzahl weitere Beratungsgespräche	6.405	6.725	7.390	7.170	6.951
Durchschnittverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	77.399,46	84.453,00	90.985,00	78.410,62	79.897,36
Laufende Betreuungen	2.168	2.247	2.271	2.325	2.165
Betreute Personen	5.937	6.538	6.755	7.251	4.518
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	449	392	439	454	463
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	605	566	677	669	661

Quelle: Schuldnerberatung NÖ GmbH

Schuldnerberatung Statistik Vergleich Jahre 2009 – 2013



AGA - außergerichtliches Ausgleichsverfahren
SRV - Schuldenregulierungsverfahren

Quelle: Schuldnerberatung NÖ GmbH

Wieviele von den insgesamt 4.518 Personen an den einzelnen Standorten beraten wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	935
Wiener Neustadt	1.762
Hollabrunn	912
Zwettl	497
Amstetten	412

Die Schuldnerberatung wird zu einem Viertel vom AMS finanziert. Der Rest der Kosten wird vom Land Niederösterreich getragen:

	Förderhöhe 2013
Anteil Land NÖ 75 %	€ 1.380.304,00
Anteil AMS 25 %	€ 460.102,00
Gesamt	€ 1.840.406,00

Quelle: Abteilung Soziales

7.7. Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen


Im Jahr 2012 erfolgte eine Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes betreffend Deregulierung der Bewilligungsverfahren für Sozialhilfeeinrichtungen, welche am 1. Jänner 2013 in Kraft trat.

Vor dieser Novelle benötigten Bewilligungswerber sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung je eine eigene sozialbehördliche Bewilligung (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Weiters bestand eine zersplitterte Struktur hinsichtlich der für die Bewilligungsverfahren zuständigen Entscheidungsträger. Auch wurden die Bewilligungsverfahren in der Vergangenheit von 26 Landsträgern (Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung) abgewickelt. Eine Neuordnung der sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren sowie eine Reduktion der Entscheidungsträger wurden daher als notwendige Schritte im Sinne einer Verwaltungsreform angesehen.

Ein Hauptziel dieser Gesetzesnovelle war es, dass Bewilligungswerber nunmehr lediglich eine sozialbehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung benötigen. Die Gesetzesänderung hatte die Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts zum Vorbild, soweit diese Regelungen auf Sozialhilfeeinrichtungen übertragbar sind. Durch die Zusammenfassung von Betriebs- und Errichtungsbewilligungen ist für die Bewilligungswerber bereits vor Errichtung der sozialen Einrichtung feststellbar, ob die Einrichtung in der Folge betrieben werden kann. Diese Änderung bewahrt die Bewilligungswerber vor Fehlinvestitionen, ohne jedoch Auswirkungen auf die bestehende hohe Versorgungs-, Betreuungs-, und Pflegequalität in den Einrichtungen zu haben, da an den schon vormals geltenden hohen Standards für die Errichtung und den Betrieb der sozialen Einrichtungen festgehalten wurde.

Ferner erfolgte eine Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger im Bereich der sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren bei der Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht.





8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Das sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens 6 Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“, das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die auf Grund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten, und es besteht auf sie kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

8.2. Maßnahmenkatalog

8.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Hilfsmittel.

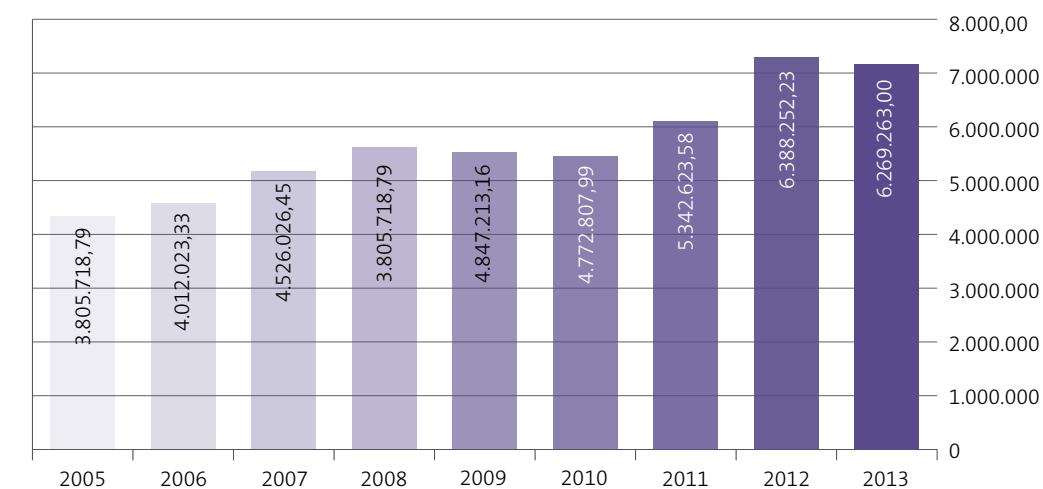
Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung, Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 4391 Waldhausen, Markt 192

Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2872 Mönichkirchen 25
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Schweizer Haus Hadersdorf	1140 Wien, Mauerbachstraße 34
Anton Proksch Institut, Stiftung Genesungsheim Kalksburg	1237 Wien, Mackgasse 7-9

Die Kosten (in €), die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.2. Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

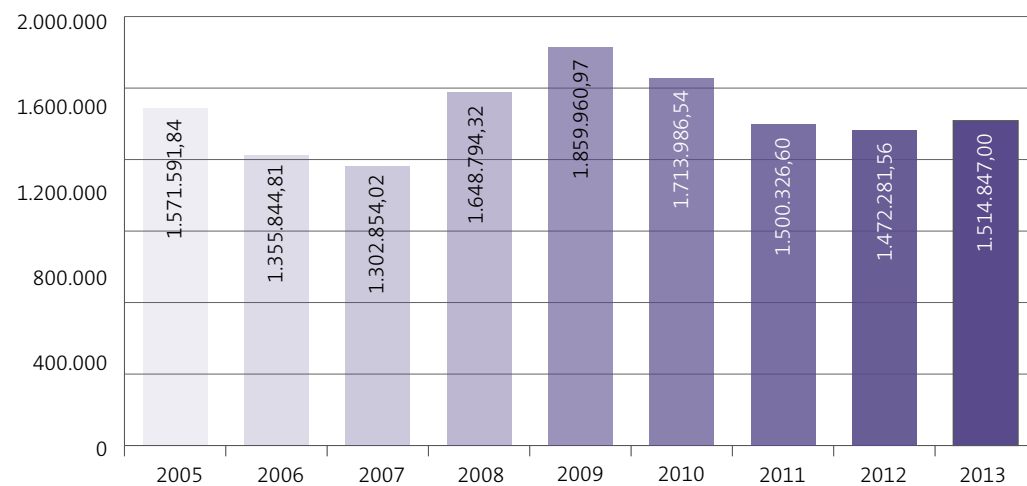
Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- elektronische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- Blinden- und Partnerhunde (1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrräder (bis zu € 5.000,-)
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für Begünstigte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in 7) für Hilfsmittel in den letzten Jahren:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

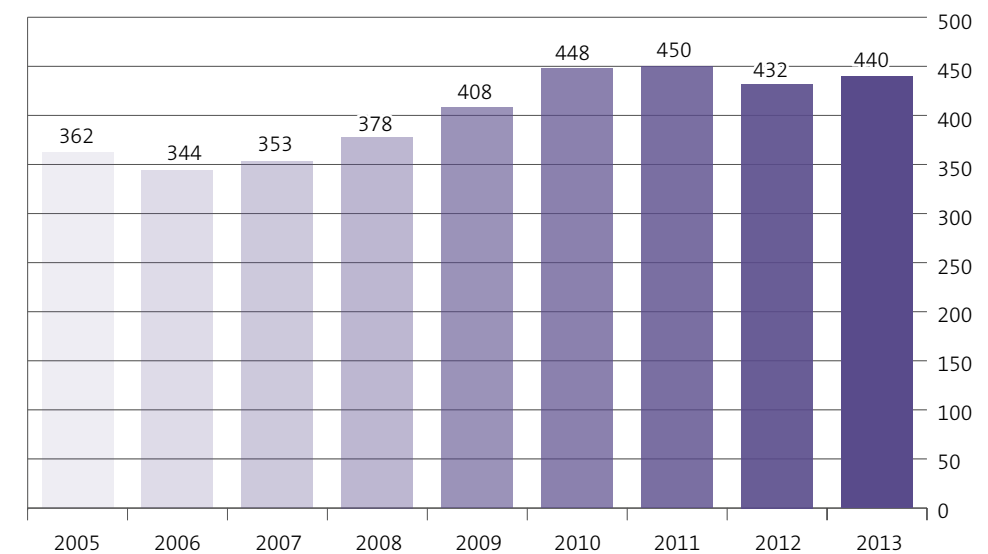
Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Aufgrund der aktuellen Richtlinien Frühförderung beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 84,43. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 15,- zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik:

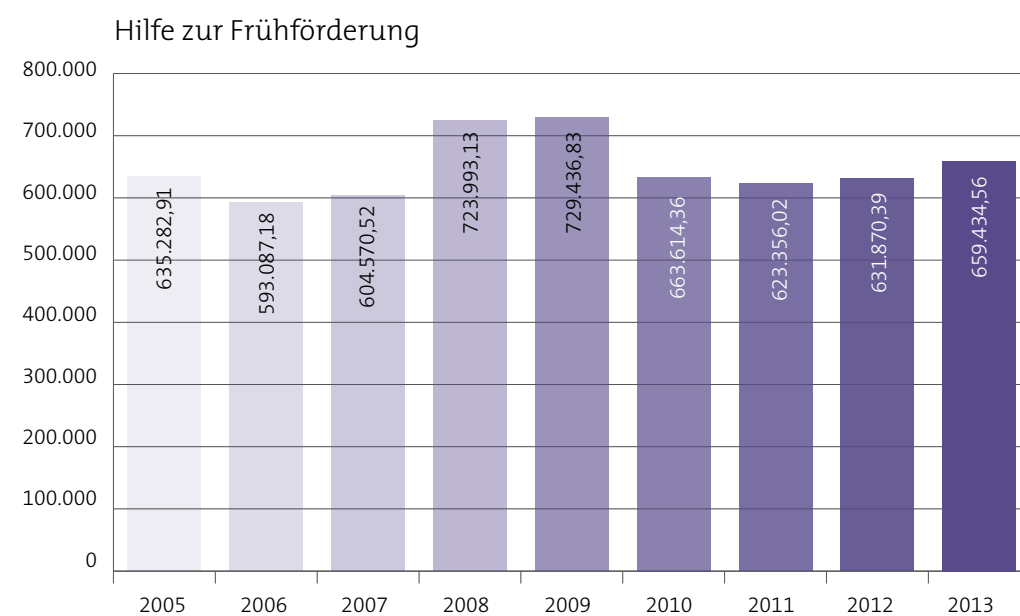
Anzahl geförderte Kinder und Jugendliche



Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Str. 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8 Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule - Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1, 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1, 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren:



8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten.

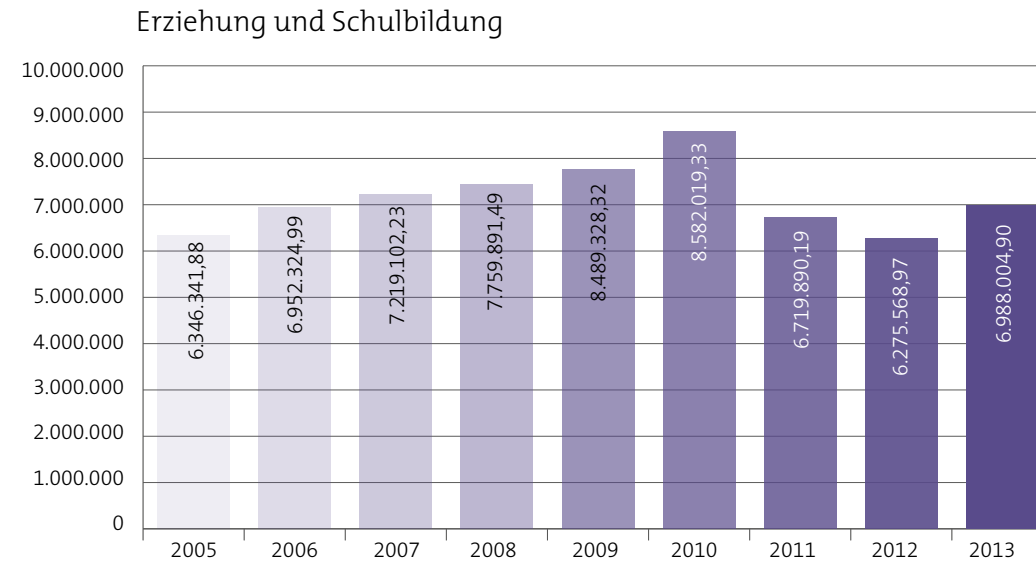
Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung (z.B. erhöhtes Infektrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden.

Im Jahr 2013 wurde diese Unterstützung 37 Kindern gewährt.

Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung stehen 8 Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Landeskindenheim Schwedenstift	2380 Perchtoldsdorf, Leonhardiberggasse 10-12
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
NÖ Kinder- und Jugendbetreuungs-zentrum Reichenauerhof	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbacherstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Der Kostenanstieg (in €) in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: Der starke Abfall 2011 und 2012 ist auf die Verlagerung der Kosten in den Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung

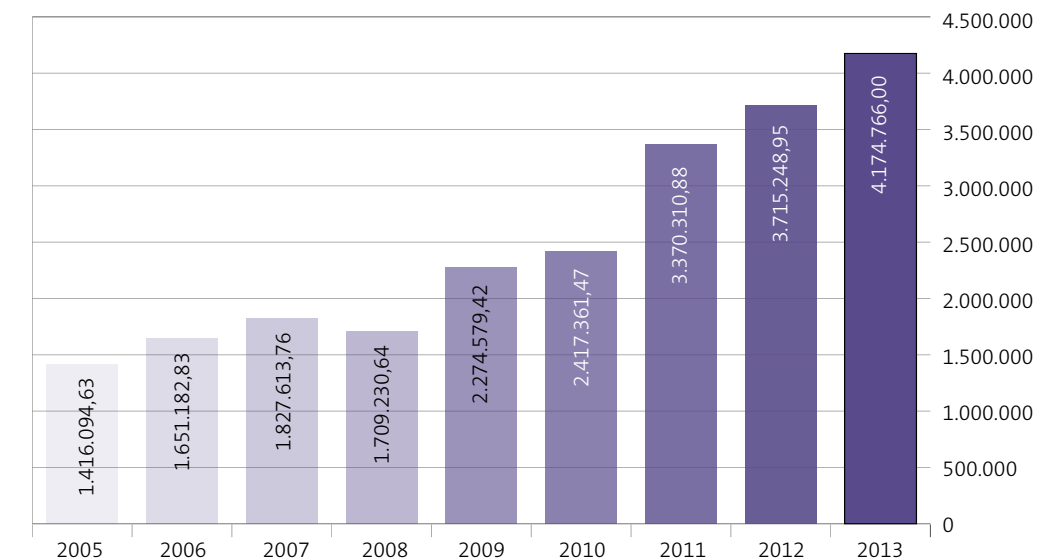
Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten

- für die Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
- für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
- für die Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
- sowie für die Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz)

gewährt.

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich:

Hilfe zur beruflichen Eingliederung



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für ArbeitnehmerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen ArbeitnehmerInnen. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt.

Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

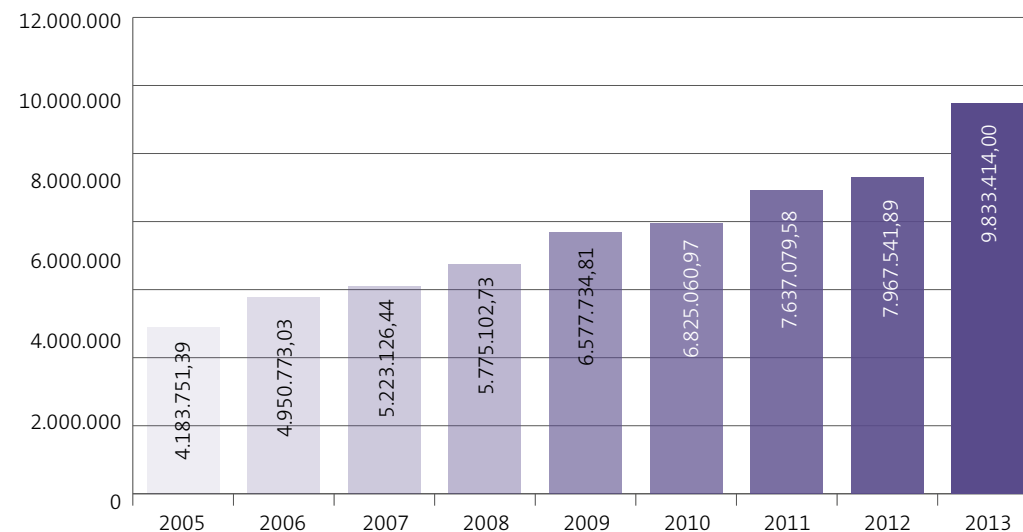
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Jahr	geförderte Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten
2005	365
2006	388
2007	390
2008	394
2009	400
2010	381
2011	380
2012	387
2013	380

Weiters wurden 19 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (unter anderem im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes) gefördert. Für Berufsausbildung, Um- und Einschulungen wurden 23 Zuschüsse gewährt.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Hilfe durch geschützte Arbeit



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten ist.

Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z.B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Daneben entstehen auch neue Modelle und Projekte. Einerseits entstehen neue Gruppen für schwerst-mehrfachbehinderte Personen, andererseits werden Ausbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten für leichter beeinträchtigte Menschen geschaffen.

Im NÖ Kinder- und Jugendbetreuungszentrum (NÖ KiJuB, Landesjugendheim Waidhofen an der Ybbs) haben junge Menschen nach der Schulpflicht die Möglichkeit, in verschiedenen Beschäftigungstrainings ihre Ausdauer, Konzentration und den Umgang mit anderen Menschen zu trainieren. Wenn sie eine gewisse Ausdauer erreicht haben, sodass die Zumutbarkeit für den jungen Menschen und den Arbeitgeber gegeben ist, dann wird mit Hilfe von Clearing und Arbeitsassistenz ein Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft (z.B. Gastronomie, Abfallentsorgung,...) gesucht.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist:

Hilfe zur sozialen Eingliederung



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller / schwerer körperlicher oder im Bereich der Sinne liegenden Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Betreute Personen in den Jahren 2003 bis 2013
(Abfragezeitraum Dezember)

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung:

Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Wohn-assistenz	Gesamt
2003	2382	1190	94	3666
2004	2482	1232	108	3822
2005	2611	1244	135	3990
2006	3124	1617	117	4858
2007	3543	1860	116	5519
2008	3691	1943	128	5762
2009	3800	2019	111	5930
2010	3911	1933	243	6087
2011	4053	1981	256	6290
2012	4151	2045	274	6470
2013	4221	2146	293	6660

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Punktbetreutes Wohnen	Gesamt
2003	221	298	1	520
2004	236	328	6	570
2005	282	386	15	683
2006	336	370	35	741
2007	356	408	40	804
2008	404	436	50	890
2009	390	415	63	868
2010	429	443	58	930
2011	444	494	56	994
2012	449	490	55	994
2013	440	427	77	944

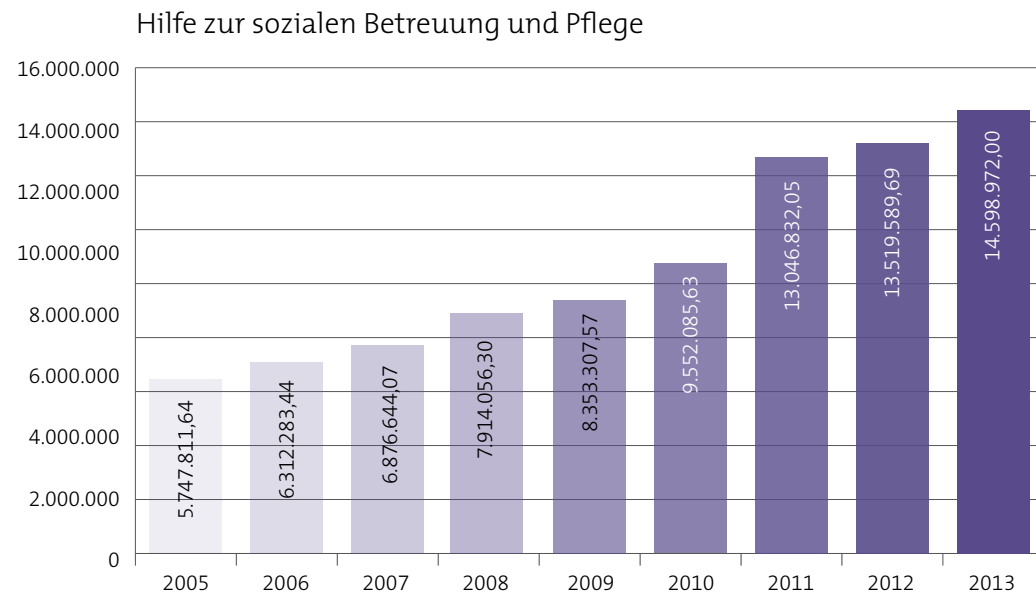
Jahr Summe der betreuten Personen in Wohn-einrichtungen und Tagesstätten (ohne Nachbetreuung)

2003	4186
2004	4392
2005	4673
2006	5599
2007	6323
2008	6652
2009	6798
2010	6716
2011	6972
2012	7135
2013	7604

Quelle: Abteilung Soziales

Insgesamt wurden 2013 rund 4.600 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen betreut. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jede Bewohnerin und jeder Bewohner einer stationären Einrichtung auch eine Tagesstätte besucht bzw. Tagesbetreuung im Wohnhaus erhält.

Aus der folgenden Grafik ist ersichtlich, wie die Kosten (in €) in diesem Bereich anwachsen:



Quelle: Abteilung Soziales

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen (z.B. Grüner Kreis, Waldschule, NÖ Landesjugendheime) werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

8.2.8. Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen bedürfen gemäß §§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-10, zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung.

Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für 6 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z.B. in Form von Seniorengruppen).

Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für 3 bis 5 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für 6 bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind daher Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als 6 Plätzen und Wohnungen für 1 oder 2 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen.

Bis zum 1.1.2013 war für Sozialhilfeeinrichtungen ein zweigliedriges Bewilligungsverfahren vorgesehen (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Ab diesem Zeitpunkt gelten neue Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht. Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung ist jetzt nur mehr eine Bewilligung – vor Errichtung – zu erwirken.

Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales ein detaillierter Leitfaden entwickelt.



Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auch auf der NÖ Landeshomepage unter <http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Behinderte/Einrichtungsbewilligung.html>.

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen durch den in der Abteilung Soziales angesiedelten „NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Derzeit gibt es in Niederösterreich 122 Tagesstätten und 52 mal findet Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen statt. Im stationären Bereich werden in 62 Wohnhäusern, 76 Wohngruppen, 36 Wohngemeinschaften und 21 Einzel- und Zweierwohnungen Betreuungsplätze angeboten. Daneben bestehen 11 Rehabilitationseinrichtungen, z.B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen:			
Tagesstätten	104	18	122
Tagesbetreuung im Wohnhaus	47	5	52
Gesamt	151	23	174
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	30	6	36
Wohngruppen (6-16 Plätze)	60	16	76
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	56	6	62
Gesamt	146	28	174
Rehabilitationseinrichtungen		11	11
Summe	297	62	359
Bewilligte Plätze:			
Tagesstätten	4083	457	4533
Tagesbetreuung im Wohnhaus	481	17	556
Gesamt	4564	474	5089
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	109	24	133
Wohngruppen (6-16 Plätze)	615	162	777
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1625	145	1770
Gesamt	2349	331	2680
Rehabilitationseinrichtungen		248	248
Summe	6913	1104	8017
Vertragsplätze:			
Tagesstätten	3689	384	4073
Tagesbetreuung im Wohnhaus	389	69	458
Gesamt	4078	453	4531
Wohnungen (1-2 Plätze)	17	2	19
Wohngemeinschaften (3-5 Plätze)	102	12	114
Wohngruppen (6-16 Plätze)	346	143	489
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1414	145	1559
Gesamt	1879	302	2181
Rehabilitationseinrichtungen		99	99
Summe	5957	854	6811

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

In den letzten Jahren wurden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wurde Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2013 erhielten von ca. 330 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 55 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine aktuelle Bewilligung und in 74 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

8.2.9. Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten z.B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen z.B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistentenprojekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

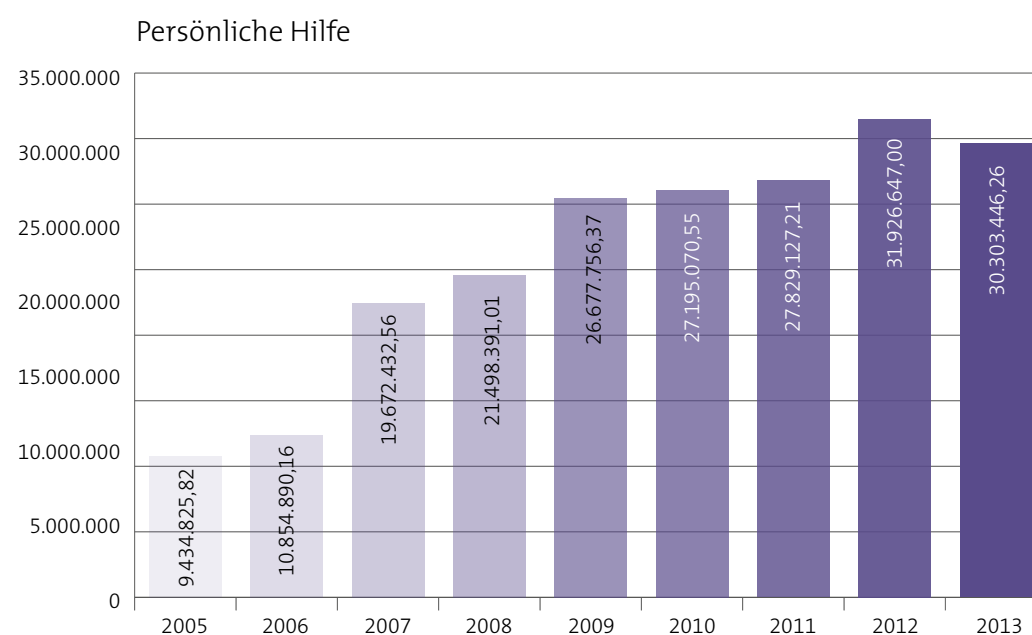
- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen. Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-
- Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuer in basalen Klassen. Die Fachbetreuer sind beim Verein o>Handicap angestellt. Das Land NÖ ersetzt dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- pro Fachbetreuer pro Jahr.

Die Gesamtkosten hierfür betragen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2005/06	48	€ 302.824,00
2006/07	53	€ 424.375,00
2007/2008	52	€ 478.223,00
2008/2009	60	€ 537.575,00
2009/2010	55	€ 556.335,00
2011/2012	52	€ 580.227,74
2012/2013	54	€ 614.275,00
2013/2014	52	€ 497.865,00

Quelle: Abteilung Soziales

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand (in €) im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren:



Quelle: Abteilung Soziales

8.2.10. Psychosozialer Dienst

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit als möglich zu vermeiden.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt 11 Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren GmbH betreibt 12 Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-KundInnen bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen.

Ist angesichts der persönlichen Situation der/des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und –begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten.

Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge.

Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt 3 Projekten betraut, mit dem Ziel den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben. Für die Modellprojekte standen jährlich € 700.950,- zur Verfügung.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales, übertragen.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005-2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales

Neupositionierung des Psychosozialen Dienstes in NÖ

Im Jahr 2011 erfolgte eine Neupositionierung des PSD NÖ mit dem Ziel die Kernleistungen neu zu definieren und eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung zu schaffen.

Zur Neuaufstellung des PSD arbeitete ein multiprofessionelles Projektteam eng mit den betroffenen Organisationen und mit Fachexperten zusammen. Nach der Kick-off Veranstaltung im Oktober 2010 starteten die Arbeitsgruppen-Sitzungen mit dem ersten Arbeitspaket - die Erhebung des Ist-Standes. Bisher vom PSD erbrachte Leistungen wurden beschrieben und der jeweilige Ressourcenaufwand ausgewertet. Da der PSD jedoch nicht nur soziale, sondern auch gesundheitsbezogene Leistungen erbringt, erfolgte eine Zuordnung der Leistungen zu diesen beiden Bereichen.

In einem nächsten Schritt wurden aufbauend auf dem Ist-Stand die neuen Kernleistungen definiert und beschrieben. Dieser neu erarbeitete Leistungskatalog ist Bestandteil der neuen PSD-Verträge und Grundlage für die Berechnung des neuen Finanzierungsmodells.

Kernleistungen des PSD:

→ Verbindungsdienst

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

→ Diagnostik

Diagnostik setzt eine umfassende Anamnese, d.h. Sammlung von Informationen zur Einschätzung des Ist-Standes voraus. Am Ende des diagnostischen Prozesses kommt es zur Entscheidung, ob eine PSD-Betreuung angeboten wird oder eine Vermittlung zu einer anderen Stelle (z.B. stationäre Unterbringung, Facharzt) erfolgt.

→ Case-Management und Intensive Case-Management (ICM)

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung. Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen. KundInnen werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

Für PSD-KundInnen, die eine stärkere Betreuung benötigen, wurde das neue Angebot „Intensive Case-Management“ (ICM) entwickelt. Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „DrehtürpatientInnen“, mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der KundInnen stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Zusätzlich zur intensiveren ICM-Betreuung erhalten die Betroffenen auch eine eigene Tagesstruktur.

→ Vermittlung

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-MitarbeiterInnen das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ Angehörigenarbeit

Eine weitere Neuerung gibt es für Aufnahmen in Betreuungsstationen: Aufnahmen in Betreuungsstationen erfolgen ab 1. Jänner 2012 grundsätzlich nur noch befristet. Vor Aufnahmen in Betreuungsstationen hat ein verpflichtendes multiprofessionelles Assessment durch den PSD zu erfolgen. Ziel ist eine Entlastung des stationären Bereiches.

Nach der Fertigstellung des Leistungskataloges und des neuen Finanzierungsmodells erfolgte durch die Abteilung Soziales die Ausarbeitung der neuen Verträge, die seit 1. Jänner 2012 gültig sind.

Jahr	Fördersumme
2012	€ 11.827.570,-
2013	€ 13.481.208,-

Das Jahr 2012 stand ganz im Zeichen des Auf- und Ausbaus der neuen Leistungen, vor allem im Bereich der Assessments sowie des Intensive Case-Managements.

Im Jahr 2013 erfolgte der weitere Ausbau der Leistungen entsprechend dem vereinbarten Ausbauplan, der Vollausbau wird im Jahr 2014 erreicht sein.

Insgesamt wurden im Jahr 2013 79 Assessments im Zusammenhang mit Aufnahmen in Betreuungsstationen beauftragt.

Weiters konnten mit Stichtag 31.12.2013 bereits 179 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Um die Wirkungsweisen der neuen PSD-Leistungen überprüfen zu können, wurde im Jahr 2012 auch ein Evaluierungskonzept erarbeitet. Gemeinsam mit den Trägerorganisationen wurden in mehreren Arbeitsgruppensitzungen Indikatoren zur Messung der Zielerreichung erarbeitet. Neben den objektiv feststellbaren Ergebnissen sollen auch die subjektiv von den betreuten Personen wahrgenommenen Wirkungen beleuchtet werden.

Die für die gesamte Evaluierung erforderlichen Daten sind in einer Datensammlung, die ebenfalls Bestandteil des Konzeptes ist, genau festgelegt und werden ab dem Jahr 2013 von beiden Organisationen vollständig erhoben.

Standorte der PSD-Beratungsstellen

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten/St.Valentin, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren-GmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

8.2.11. Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Pkt. 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als “Verlaufsdagnostik” fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der so genannten “Frühen Hilfen” in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
 - Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie, usw.) oder
 - pädagogische Förderung
- All diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Str. 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkorngasse 91 1150 Wien, Märzstraße 122 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Straße 372A, 1.Stiege, 2.Stock, Top 52, 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1110 Wien, Modecenterstraße 17, Unit 2, 2.OG 1220 Wien, Dresdnerstraße 47, 5.OG 1220 Wien, Langobardenstraße 189

8.2.12. Verein MOKI – Effizienzsteigerung durch Darstellung des Familiensystems in einem Öko-Genogramm

Der Verein MOKI NÖ betreut Kinder, die auf Grund der Schwere und/oder Art ihrer Beeinträchtigungen Hilfestellungen durch diplomiertes Kinderkrankenpflegepersonal benötigen. Die dipl. KinderkrankenpflegerInnen erbringen diese qualifizierten Pflegeleistungen bei dem Kind zu Hause.

Die Feststellung des Pflegebedarfs erfolgt in Form eines qualifizierten Aufnahmeassessments durch dieses Fachpersonal. Das familiäre Betreuungssystem mit dem Unterstützungsnetzwerk wird durch das Öko-Genogramm dargestellt und gibt Information über Ressourcen und Unterstützungsbedarf der Familie. Die Fachabteilung GS5 organisierte im Oktober 2013 Schulungen für diese neue Art der Umfeldanalyse. Rund ca. 30 MitarbeiterInnen des Vereins Moki mit Frau Mag.^a Monika Wild MSc sowie MitarbeiterInnen des landesinternen Pflege-Servicezentrums nahmen daran teil.

Die Familienkonstellation wird im Genogramm in grafischen Darstellungen geklärt.

Das Ökogramm zeigt die Kontakte der Familie zu anderen Personen außerhalb der Familie. Damit sind die Ressourcen im Personenumfeld des zu pflegenden Kindes zusammenfassend dargestellt.

Daraus kann man anhand des medizinisch indizierten Pflegebedarfs die notwendige Betreuung für die aktuelle Pflegesituation feststellen.

Die fachgerechte Pflege eines Kindes zuhause mithilfe des Vereins Moki NÖ stellt eine wesentliche Maßnahme der Inklusion im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention dar.

Im Jahr 2013 erhielten 83 Kinder Pflegeleistungen im Umfang von ca. € 680.000,-.

8.2.13. Fahrtkosten

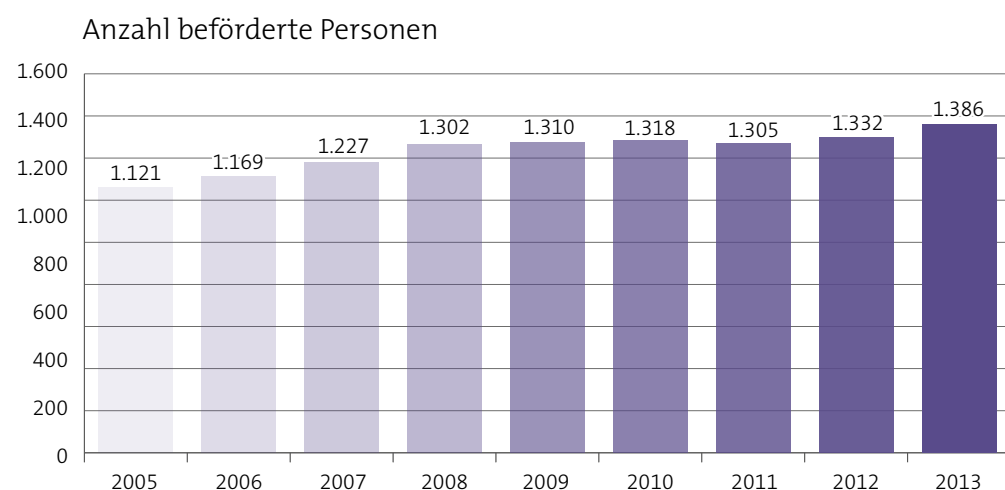
Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind dem Hilfeempfänger die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z.B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

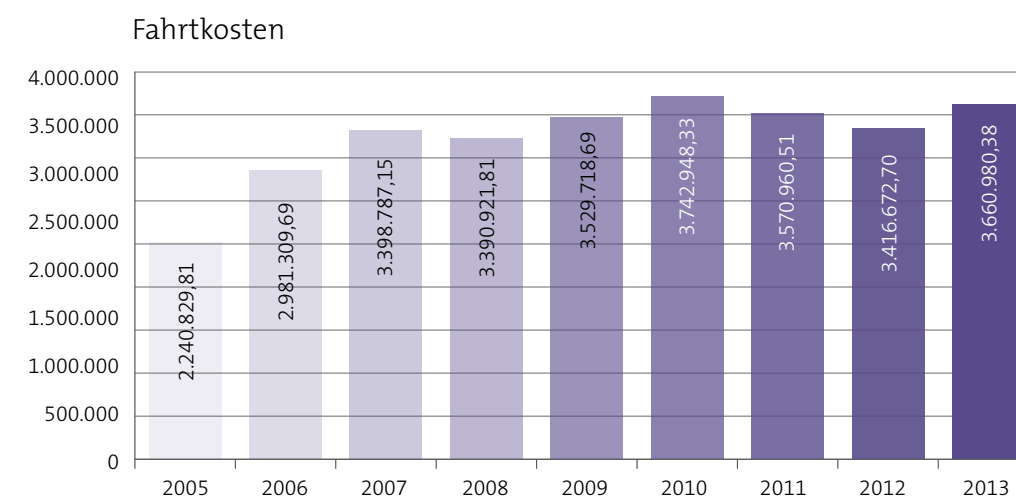
Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen, und zwar in Höhe des amtlichen Kilomergeldes (§ 142 Abs.3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2013 wurden für 906 Einzeltransporte und für 480 TeilnehmerInnen an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden 1.386 Transporte gefördert.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:



Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahre 2013: € 3.660.980,38. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:



Anmerkung: Die hohen Ausgaben im Jahr 2007 ergeben sich aus Nachzahlungen in der Höhe von ca. € 200.000,- an eine Firma, die zwei Jahre nicht abgerechnet hatte.

Quelle: Abteilung Soziales

8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Die Abteilung Soziales hat gemeinsam mit den Betreibern von Tagesstätten (z.B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese neuen Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Art. 3 der UN-Konvention beinhaltet "Allgemeine Grundsätze". Diese Grundsätze (z.B. Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung von der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit) prägen Arbeit und Arbeitsgestaltung sowie fachpädagogische Beschäftigung und Betreuung in den Tagesstätten.

Zielgruppe: Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 4.3. – Vollzeitbetreuung):

- Regülarbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedriger Pflegegeldstufe, jedoch massiven ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen: Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung.

Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z.B.:

- altersgerechter Bildungsauftrag:
Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit: Hinführen des Menschen mit intellektueller/mehrfach Behinderung zu mehr Selbständigkeit; Minderung von Abhängigkeiten; Aneignung neuer/weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung:
Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z.B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen:
Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in 2 Kategorien:
Kat. A (mindestens 55 Betreuungsstunden pro Woche)
Kat. B (mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind.

Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regülarbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z.B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen, etc.) weitgehend selbständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenz etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit, etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat.A: Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch mindestens 55 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat.B: Die Betreuung ist regelmäßig das ganze Jahr hindurch mindestens 25 Stunden pro Woche anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenz können z.B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden.

Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining:

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt.

Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familientlastende Kurzzeitunterbringung:

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen.

Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu 6 Wochen bewilligt.

Probewohnen:

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.5. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

Die Zuordnung zur Vollzeitbetreuung bzw. Teilzeitbetreuung oder Wohnassistenz erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren.

Im 1. Teil wird die Notwendigkeit einer Vollzeitbetreuung anhand einzelner Kriterien geprüft. Im 2. Teil wird differenziert auf die einzelnen Kompetenzen, Fähigkeiten und Potenziale der Personen eingegangen und eine Zuordnung zu den Betreuungsformen vorgenommen (Vollzeitbetreuung dauerhaft oder befristet, Teilzeitbetreuung Kat. A oder B und Wohnassistenz).

Im Rahmen der Wohnassistenz erfolgen die Festlegung der Dokumentation und eine Einschätzung des Unterstützungsbedarfs bei der einzelnen begleiteten Person durch die Fachabteilung.

Die Umsetzung dieses Schwerpunktes macht Einzelgespräche mit Klientinnen und Klienten in Anwesenheit der Wohnassistenten und jeweils einen Kurzbesuch in der Wohnung zur Einschätzung der Wohnsituation erforderlich.

Die Wohnassistenz, als die wirtschaftlich günstigste Form der Wohnbetreuung, soll den Klienten die Freiheit der eigenen Wohnung und der persönlichen Entfaltung bieten, gleichzeitig die Unterstützung sichern, um eine Verwahrlosung, soziale Isolierung, Benachteiligung durch Nichtwahrnehmen von Leistungen und Rechten etc. zu verhindern.

2013 erfolgten 317 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens. Es fanden 332 Einzelbesprechungen statt. Daneben gab es 120 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivsitzen und Schwerstbehindertensitzen, 12 Begutachtungen für persönliche Assistenzen und 18 Begutachtungen für Wohnassistenten. 92 mal nahmen Fachkräfte für Sozialarbeit an mündlichen Verhandlungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren und Fachaufsichten teil.

Bisher wurden in Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung bzw. psychischer Beeinträchtigung Einzelberatungen seitens der Fachkräfte für Sozialarbeit der Abteilung Soziales durchgeführt. Mit 01.02.2014 wurde diese Aufgabe auf die Bezirksverwaltungsbehörden verlagert.

Da grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, welche in einer Wohneinrichtung betreut werden, auch tagsüber eine Tagesstätte besuchen und eine große Zahl von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung entweder im Haushalt der Eltern oder in einem anderen, nicht durch einen Träger der freien Wohlfahrt betreuten Wohnsetting lebt, erfolgt die Einzelberatung primär in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

2013 wurden bereits grundlegende Vorbereitungen für den Zuständigkeitsübergang getroffen, z.B. wurde seitens der Abteilung Soziales ein entsprechender Erlass für alle Bezirksverwaltungsbehörden erarbeitet.

8.6. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbst bestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können.

Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

- Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

- Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen
- mit Körperbehinderung
- im erwerbsfähigen Alter
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen (siehe auch Punkt 4.2.8. oben).

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben; die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld des Antragstellers werden dabei berücksichtigt (z.B. ob die körperbehinderte Person alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt).

Seitens des Landes NÖ wird dann ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet.

Im Jahr 2013 erhielten 59 Personen persönliche Assistenz. Der Aufwand dafür betrug € 1.458.962,17.

8.7. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigen.

Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfälleberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird.

Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen, sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2013 kam es zur Meldung von 58 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

8.8. Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

8.8.1. Allgemeines

Im Jahr 2006 wurde bei der UNO-Generalversammlung in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Konvention“) verabschiedet. Dieser völkerrechtliche Vertrag trat 2008 in Kraft und wurde von Österreich 2011 ratifiziert. Die Konvention verankert den aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekannten Menschenrechtskatalog in barrierefreier und inklusiver Weise. Auf Basis der Menschenrechte sollen Menschen mit Behinderung chancengleich als Rechtssubjekte in der gesellschaftspolitischen Mitte inkludiert werden.

Das Menschenrechtsparadigma bedeutet, dass Menschen mit Behinderung nicht als „Objekte“, die mit Mitteln der Fürsorge bzw. Wohlfahrt zu versorgen sind, gesehen werden, sondern als gleichberechtigte MitbürgerInnen, die in der Überwindung von Alltagsbarrieren Unterstützung erhalten. Als Konsequenz entsteht ein gesellschaftliches Bild, in dem auch die Erfüllung von repräsentativen Funktionen durch einen Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft akzeptiert wird.

Die Konvention basiert auf einem multiplen Verständnis von Barrierefreiheit: Im Vordergrund stehen soziale Barrieren: Abbau von Vorurteilen, Stereotypen und anderen diskriminierenden Formen, die den Ausschluss von Menschen mit Behinderung mitbedingen. Des Weiteren werden kommunikative Barrieren (für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung), aber auch non-verbale Barrieren (für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf) sowie intellektuelle Barrieren (für Menschen mit Lernschwierigkeiten – Stichwort: Leichter Lesen Version) deutlich gemacht. Aus menschenrechtlicher Sicht sind auch ökonomische Barrieren („affordability“) zu beachten, da Menschen mit Behinderung höher von Armut betroffen und vielfach von adäquaten Einkommensmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Die baulichen Barrieren spielen ebenfalls eine Rolle.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung ist im Lichte der Konvention eine Querschnittmaterie, die sämtliche Behörden und Abteilungen betrifft.

Ein Paradigmenwechsel der Größenordnung, wie ihn die Konvention fest schreibt, bedarf eines vielfältigen und vielschichtigen Bewusstseinswandels.

8.8.2. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich

Am 2. und 3. September 2013 fand die Überprüfung Österreichs zu den Fortschritten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf statt. Die österreichische Delegation bestand aus VertreterInnen verschiedener Ministerien, der Europäischen Kommission sowie der Österreichischen Vertretung in Genf. Die Bundesländer wurden durch Frau Dr.in Margarita Edler (Steiermark), Herrn Dr. Jan Cernelic (Niederösterreich) und Frau Mag.a Martina Maurer (Oberösterreich) in Genf vertreten. Ebenso anwesend bei der Staatenprüfung waren der Volksanwalt und die Vorsitzende des Monitoringausschusses, sowie zahlreiche VertreterInnen der österreichischen Zivilgesellschaft.

Die Überprüfung selbst wurde positiv absolviert. Die Fragen sowie Kommentare seitens der Komiteemitglieder hielten sich im konstruktiven Rahmen und die bisher erzielten Fortschritte im Behindertenrechtsbereich in Österreich wurden wohlwollend zur Kenntnis genommen. So konnte ein konstruktiver Dialog zwischen Österreich und dem Komitee entstehen. Positiv bewertet wurden insbes. auch die von Österreich zur Verfügung gestellten umfassenden, konkreten und detaillierten Informationen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in Österreich Fortschritte hinsichtlich der Situation von Menschen mit Behinderungen gemacht wurden, jedoch noch einige Herausforderungen unter dem Schlagwort „De-Institutionalisierung“ und in der Beschulungsgesetzgebung bestünden.

Das Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf wird den nächsten periodischen Bericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich bis spätestens 26. Oktober 2018 erhalten.

8.8.3. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich

8.8.3.1. NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss

- überwacht die Umsetzung von Menschenrechten von Personen mit Behinderung in NÖ
- unabhängig + weisungsfrei

Die öffentliche Verwaltung des Landes und der Gemeinden in NÖ ist verpflichtet, die Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Zu den Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses zählt es, die Umsetzung der Menschenrechte von Personen mit Behinderungen in Niederösterreich zu überwachen. Dazu gehört u.a. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Empfehlungen zu Themen von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen.

Der Monitoringausschuss und seine Mitglieder sind unabhängig und weisungsfrei.

- Dem NÖ Monitoringausschuss gehören als Mitglieder an:
- die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte als Vorsitzende
 - vier VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (SelbstvertreterInnen)
 - ein/e VertreterIn aus einer im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
 - eine/e ExpertIn aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von der NÖ Landesregierung über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission auf sechs Jahre bestellt und üben diese Funktion ehrenamtlich aus.

Die Schlichtung konkreter Beschwerdefälle zählt nicht zu den Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses – dafür stehen andere Einrichtungen des Landes und Bundes zur Verfügung (NÖ Antidiskriminierungsstelle, NÖ Pflege- und PatientInnenanwaltschaft, Bundessozialamt, ...).

Der NÖ Monitoringausschuss trat erstmals am 13. November 2013 zusammen.

Nächste Ziele für 2014/2015 sind u.a. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die Erstellung eines Arbeitsprogramms, die Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen/Verbänden, die mit und für Menschen mit Behinderungen wertvolle Arbeit leisten, sowie der kontinuierliche Aufbau eines Netzwerkes rund um den Ausschuss.



Kontaktadresse:

NÖ Monitoringausschuss
 Dr.in Christine Rosenbach, NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, (Tor zum Landhaus),
 Stiege C, 3.Stock, Zi. 303
 E-Mail: POST.gbb@noel.gv.at
 Tel: 02742/9005-16212
 Fax: 02742/9005-16279
www.noel.gv.at/gleichbehandlung



Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz überreicht ein Bestellsdekret an Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach

8.8.3.2. Informationsbroschüre „Kompetent als Patientin oder Patient“

Am 26. Mai 2014 präsentierte Soziallandesrätin Mag. Barbara Schwarz die neue Broschüre „Kompetent als Patientin und Patient“. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und der „Capito Graz“ in Leicht Lesen-Version erstellt und soll zu einem guten Arzt-Patienten-Gespräch von Menschen mit Behinderung beitragen. Die Patienten werden anhand von Fragen, Zieldefinitionen und einer Checkliste bei der Vorbereitung auf jeden Arzt- bzw. Krankenhausbesuch angeleitet. Auch Informationen über die Patientenrechte sind enthalten.

Die Broschüre ist kostenlos und liegt in allen NÖ Landeskliniken und in allen Behinderteneinrichtungen in Niederösterreich auf, weiters ist sie auf der Homepage des Landes NÖ abrufbar.

Im Zuge der Umsetzung der UN-Konvention ist mit der Erstellung und Verteilung der neuen Broschüre ein weiterer Schritt für die Inklusion gesetzt. Je nach Behinderung, Beeinträchtigung und familiärer Ressourcen soll jeder Mensch mit Behinderung in NÖ gut betreut und versorgt werden. Damit selbstbestimmtes Handeln möglich ist, wird nun auch im Bereich der medizinischen Versorgung die bestmögliche Information und Begleitung angeboten.

Mit dem Modellprojekt einer „Behindertenambulanz“ im Landeskrankenhaus Melk werden die Behandlungsbedingungen für Menschen mit intellektueller Behinderung verbessert.

Dieser einjährige Ambulanzbetrieb mit dem Leistungsspektrum Chirurgie, Gynäkologie und Innere Medizin soll die Behandlung für Menschen mit Behinderung im Landeskrankenhaus weiter optimieren und weiterentwickeln.

Zur Begleitung der Patientinnen und Patienten steht während der gesamten ambulanten Behandlung eine geschulte Koordinationsperson zur Verfügung. Weiters soll diese „Behindertenambulanz“ danach auch in weiteren niederösterreichischen Landeskliniken errichtet werden.

8.8.3.3. Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung

Um künftig teil- und vollstationäre Betreuungseinrichtungen sowie selbstständige Wohnformen für Menschen mit Behinderung in ausreichender Anzahl und unter den Prinzipien Selbstbestimmung, Chancengleichheit, Inklusion, Barrierefreiheit und Partizipation gewährleisten zu können, wird derzeit ein Bedarfsplan für Niederösterreich entwickelt. Details dazu finden sich im Kapitel 2.2.

8.8.3.4. Entwicklung neuer Richtlinien für die Betreuung psychisch beeinträchtigter Personen in NÖ

Am 10.10.2013 fand die Kick-Off Veranstaltung für die Erstellung neuer Richtlinien für psychisch beeinträchtigte Personen im Landhaus statt. Bei der Veranstaltung, zu der alle Träger in NÖ eingeladen waren, wurden die Schwerpunkte, der Zeitplan und die Ziele für die Entwicklung der Richtlinien präsentiert.

Die Neuformulierung der Richtlinien trägt dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Rechnung, das seit 26. Oktober 2008 in Österreich in Kraft ist. Ziel dieser UN-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft für Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, z.B. körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen. Wichtige Punkte der UN-Konvention sind die Achtung der Privatsphäre, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit und einer möglichst unabhängigen Lebensführung.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen und Betroffene teilnehmen, wird an einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet.



A photograph showing a caregiver in a white uniform pouring tea from a glass pitcher into a glass cup. The caregiver is looking down at the cup. An elderly woman with white hair, wearing a green shirt and a light-colored cardigan, is sitting at a table and looking towards the caregiver. The table is covered with a white patterned tablecloth.

9. Soziale Betreuungsberufe

In NÖ gab es bereits seit 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung – und zwar das NÖ Alten-, Familien und Heimhelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007), welches mit 1. Juli 2007 in Kraft trat. In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. Diese Überleitung betrifft im Besonderen die HeimhelferInnen, da diese nach dem neuen Gesetz aufgrund des Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung” auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem GuKG ausüben dürfen. Diese Personen erhalten die Möglichkeit, die Qualifikationsunterschiede zwischen ihrer aufgrund der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgten Ausbildung dem neuen Ausbildungsstandard anzugleichen.

Es gibt nun folgende neue Sozialbetreuungsberufe:

- HeimhelferIn
- Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal. Diese Verordnung trat mit Oktober 2007 in Kraft.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung “Unterstützung bei der Basisversorgung”, Pflegehelfer) ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für AntragstellerInnen im Anerkennungs-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

10. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31.12.1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsoffern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80% für den Kriegsofferverband und 20% für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt € 305.511,02 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

10.1. Kriegsofferver- und Behindertenverband (KOBV)

Der Kriegsofferver- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsoffern und Hinterbliebene. Für Notstands- und Sterbefälle wurden 2013 € 198.369,31 aufgewendet. Erholungs- und Muttertagsaktionen sind 2013 mit insgesamt € 92.330,69 gefördert worden.

10.2. Opfer der politischen Verfolgung

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreter des Landes und der Opferverbände an.

Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen werden Beihilfenhöhen von € 21,80 bis € 770,34 pro Quartal gewährt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Zuletzt wurden 35 Anträge einer positiven Erledigung zugeführt.

Insgesamt wurden im Jahr 2013 € 14.811,02 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

AUSGABEN - Entwicklung

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kriegsofferverband	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-
Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	€ 52.198,45	€ 42.284,40	€ 32.978,94	€ 25.094,56	€ 20.559,28	€ 14.811,02
Gesamt	€ 342.898,45	€ 332.984,40	€ 323.678,94	€ 315.794,56	€ 311.259,28	€ 305.511,02

Quelle: Abteilung Soziales

Durch eine Änderung der Richtlinien über die Vergabe einmaliger Beihilfen aus der Opferfürsorge und die Aufhebung der Geschäftsordnung betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses ist ab 1. Jänner 2013 dieser Ausschuss entfallen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt. Auch die Opferverbände bleiben weiterhin in die Entscheidungen eingebunden, indem diese vor der Festlegung der Vergaberichtsätze für das folgende Kalenderjahr anzuhören sind.



11. Sozialversicherung und Soziale Verwaltung

11.1. Allgemeines

Die Tätigkeiten des Fachbereiches umfassen folgende drei Gebiete:

1. Legistik:

Zur legistischen Tätigkeit des Fachbereiches gehört die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz – Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung.

2. Erstinstanzliche Bewilligungsverfahren:

Neben der vom Arbeitsaufwand her gesehenen Hauptgruppe der Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Krankenanstaltengesetz, dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz, sowie der Bewilligungsverfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, zählen zu diesem Tätigkeitsbereich auch die Bestellungsverfahren betreffend Verwaltungskörper der NÖ Gebietskrankenkasse sowie Feststellungsverfahren betreffend Versicherungs- und Leistungszuständigkeit der Versicherungsträger.

3. Rechtsmittelverfahren:

Diese betreffen hauptsächlich den Bereich des Sozialversicherungsrechts.

Die Einspruchsverfahren über die von den autonomen Sozialversicherungsträgern als funktionellen Erstbehörden erlassenen Bescheide haben hauptsächlich Feststellungen bezüglich Bestehen und/oder Umfang der Pflichtversicherung und der Beitragspflicht, sowie Beitragsnachverrechnungen und Beitragszuschläge zum Inhalt.

Weiters entscheidet der Fachbereich auch über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Betriebs- bzw. Geschäftsführerhaftung sowie in Verfahren betreffend die freiwillige Sozialversicherung (Selbst-, Höher- und Weiterversicherung), die Feststellung der Angehörigeneigenschaft und der Rezeptgebührenbefreiung. Bei den meisten dieser Verfahren kommt den Sozialversicherungsträgern inklusive AMS, den DienstgeberInnen und den DienstnehmerInnen Parteistellung zu, was aufgrund der divergierenden Rechtsinteressen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Bekämpfung der Rechtsmittelentscheidungen bei den Höchstgerichten zur Folge hat. Dies auch deshalb, weil es in diesen Verfahren zumeist direkt (z.B. Beitragsfeststellungsverfahren) oder indirekt (Feststellung betreffend Bestand und Umfang der Versicherungspflicht) um sehr hohe Geldbeträge bzw. um betriebsexistenzielle Fragen geht.

11.2. Arbeitsrecht

Wie bereits in den Vorjahren waren auch 2013 zahlreiche Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem NÖ Krankenanstaltengesetz (Zu-, Um- und Neubauten von Krankenanstalten) und dem NÖ Starkstromwegegesetz (Errichtung von Umspannwerken) durchzuführen. Leicht angestiegen ist die Zahl der Verfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, in denen Bewilligungen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Open-Air-Festspielen, Theateraufführungen (vor allem bei den Sommertheatern), ORF-Produktionen und Filmaufnahmen erteilt wurden.

11.3. Sozialversicherungsrecht

Auch im Jahr 2013 lag der Schwerpunkt der Einspruchsverfahren in den Verwaltungsangelegenheiten der Sozialversicherung im Bereich der Beitragszuschlagsverfahren, und zwar sowohl in den vom Computer der NÖ Gebietskrankenkasse erfassten Meldeverfahren, als auch in den Verfahren, die infolge von Anzeigen der Finanzpolizei eingeleitet worden waren. Im letzten Monat vor Jahresende waren die Vorbereitungsarbeiten zur Verwaltungsgerichtsreform (z.B. Übermittlung der noch offenen Einspruchs- und Berufungsverfahren an Verwaltungsgerichte) Schwerpunkt, da ab 1.1.2014 die Rechtsmittelverfahren in Arbeitsrechtsangelegenheiten in die Kompetenz des Landesverwaltungsgerichtes und in Sozialversicherungsrechtssachen in die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichtes fallen.





Anhang

Adressenliste der Landespflegeheime:

Bezirk Amstetten

Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
Stadionstraße 13, 3300 Amstetten (Landes-Seniorenwohnheim)
Tel. 07472/62103
lph.amstetten@noelandesheime.at

Mauer

Mauer 221, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/501-5000
lph.mauer@noelandesheime.at

St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
lph.stpeter@noelandesheime.at

Waidhofen/Ybbs, "Im Vogelsang"

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
lph.waidhofenybbs@noelandesheime.at

Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
lph.wallsee@noelandesheime.at

Bezirk Baden

Baden, "Helenenheim"

Wiener Straße 70, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
lph.wallsee@noelandesheime.at

Bad Vöslau, "Jakobusheim"

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
lph.badvoeslau@noelandesheime.at

Berndorf, "Haus Theaterpark"

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
lph.berndorf@noelandesheime.at

Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
lph.pottendorf@noelandesheime.at

Bezirk Bruck/Leitha

Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b, 2410 Hainburg/
Donau
Tel. 02165/65656
lph.hainburg@noelandesheime.at

Bezirk Gänserndorf

Gänserndorf, "Barbaraheim"

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
lph.gaenserndorf@noelandesheime.at

Orth/Donau, "Haus St. Michael"

Zwenge Nr. 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
lph.orth@noelandesheime.at

Zistersdorf, "Elisabethheim"

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
lph.zistersdorf@noelandesheime.at

Bezirk Gmünd

Schrems, "Moorbadheim"

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
lph.schrems@noelandesheime.at

Weitra, "Nordwaldheim"

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
lph.weitra@noelandesheime.at

Landespflegeheim Litschau

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
lph.litschau@noelandesheime.at

Bezirk Hollabrunn

Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
lph.hollabrunn@noelandesheime.at

Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
02942/2248
lph.retz@noelandesheime.at

Bezirk Horn

Eggenburg, "Haus der Geborgenheit"

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
lph.eggenburg@noelandesheime.at

Bezirk Korneuburg

Korneuburg, "Augustinerheim"

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
lph.korneuburg@noelandesheime.at

Stockerau, "Arche Stockerau"

Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
lph.stockerau@noelandesheime.at

Bezirk Krems

Mautern, "Severinheim"

Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
lph.mautern@noelandesheime.at

Bezirk Lilienfeld

Hainfeld

Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
lph.hainfeld@noelandesheime.at

Türnitz

Unterer Markt 15, 3184 Türnitz
Tel. 02769/8290
lph.tuernitz@noelandesheime.at

Bezirk Melk

Mank, "Marienheim"

Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
lph.mank@noelandesheime.at

Melk

Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
lph.melk@noelandesheime.at

Ybbs/Donau, "Nibelungenheim"

Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
lph.ybbs@noelandesheime.at

Bezirk Mistelbach

Laa/Thaya, "St. Vitusheim"

Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
lph.laa@noelandesheime.at

Mistelbach, "Franziskusheim"

Liechtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
lph.mistelbach@noelandesheime.at

Wolkersdorf, "Margaretaheim"

Johann Degen-Gasse 21, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
lph.wolkersdorf@noelandesheime.at

Bezirk Mödling

Mödling

Grenzgasse 70, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
lph.moedling@noelandesheime.at

Perchtoldsdorf, "Beatrixheim"

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
lph.perchtoldsdorf@noelandesheime.at

"Schosspark Vösendorf"

Prof. Peter Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840
lph.voensendorf@noelandesheime.at

Bezirk Neunkirchen

Gloggnitz

Wiener Straße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
lph.gloggnitz@noelandesheime.at

Hocegg

Hocegger Straße 88, 2840 Grimmenstein
Tel. 02644/6300-940
office@hocegg.lknoe.at

Neunkirchen

Raimundweg 3a, 2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
lph.neunkirchen@noelandesheime.at

Scheiblingkirchen

Altenheimstraße 99, 2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
lph.scheiblingkirchen@noelandesheime.at

Bezirk St. Pölten

Herzogenburg, "Martinsheim"

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
lph.herzogenburg@noelandesheime.at

St. Pölten, "Haus an der Traisen"

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
lph.stpoelten@noelandesheime.at

Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
lph.wilhelmsburg@noelandesheime.at

Bezirk Scheibbs

Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
lph.scheibbs@noelandesheime.at

Bezirk Tulln

Tulln, "Rosenheim"

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
lph.tulln@noelandesheime.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

Raabs/Thaya, "Thayatalheim"

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
lph.raabs@noelandesheime.at

Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
lph.waidhofenthaya@noelandesheime.at

Bezirk Wien-Umgebung

Himberg, "Laurentiusheim"

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
lph.himberg@noelandesheime.at

Klosterneuburg, "Agnesheim"

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
lph.klosterneuburg@noelandesheime.at

Bezirk Wiener Neustadt

Gutenstein, "Ferdinand Raimundheim"

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
lph.gutenstein@noelandesheime.at

Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
lph.wrneustadt@noelandesheime.at

Bezirk Zwettl

Zwettl, „Haus Frohsinn“

Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
lph.zwettl@noelandesheime.at

Adressenliste der Privaten Pflegeeinrichtungen:

1. Vertragsheime des Landes NÖ

Amstetten

**Seniorenzentrum Stadt Haag,
"Liese Prokop"**

Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at

**Pflegeeinheit Pum
(Pflegeeinheit)**

Langenharterstr. 74, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
petrapum@pflegeheim-pum.at

**Pflegeeinheit Hiegelsberger
(Pflegeeinheit)**

Fasanweg 6, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/54401-0
pflegeheim.margot@aon.at

**Pflegeeinheit Blamauer – Haus Korner
(Pflegeeinheit)**

Haagbergstr. 31, 3364 Neuhofen/Ybbs
Tel. 07475/56655
office@icon-logistic.com

**Pflegeeinheit Harreither
(Pflegeeinheit)**

St. Leonhard am Wald 1, 3340 Waidhofen an
der Ybbs
Tel. 07442/7212
pflege-harreither@aon.at

Baden

Pflegeheim der Stadt Baden

Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/205-380
pflegeheim@baden.gv.at

Senioren Pension Gambrinus

Sauerhofstr. 17-19, 2500 Baden
Tel. 02252/43041
office@seniorenheim-gambrinus.at

**Marienheim Baden -
CaSa Leben im Alter GmbH**

Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at

Seniorenzentrum St. Corona

St. Corona am Schöpfl 110, 2572 St. Corona
am Schöpfl
Tel. 02673/8291
d.kostealecky@pflegehotel.at

Pflegeraum Mayerling

Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212-0
mayerling@pflegeraum.at

Bruck a.d. Leitha

Marienheim Bruck an der Leitha

Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at

Horn

Stephansheim Horn

Stephansberg 12, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hausderbarmherzigkeit.at

Korneuburg

Pflegeheim der Stadt Stockerau

Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/6953900
pflegeheim@stockerau.gv.at

Krems

Senecura Krems, Haus Brunnkirchen

Jägerweg 5, 3511 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at

Senecura Krems, Haus Dr. Thorwesten

Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at

Pflegezentrum Langenlois

Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181
office@pflegezentrum-langenlois.at

Pflegeheim Dr. Hauser

Rotheau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
pflegeheim-dr.hauser@hotmail.com

Melk

Senecura Sozialzentrum Pöchlarn

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at

PflegeOase Oberegging

(Pflegeeinheit)
Oberegging 15, 3254 Bergland
Tel. 07412/54292
office@pflegeoase.at

**Senioren Pension Veronika
(Pflegeeinheit)**

Sägeweg 5, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/2861
gaestehaus.veronika@utanet.at

Pflegeeinheit Ciuciu (Pflegeeinheit)

Sonnenstraße 5, 3372 Blindenmarkt
Tel. 07473/30010
office@pflegeeinheit.at

Mistelbach

Pflegeheim Poysdorf

Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hausderbarmherzigkeit.at

Mödling

**Haus Bernadette –
Caritas der Erzdiözese Wien**

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at

Alters- und Pflegeheim Haus Elisabeth

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501
heimleitung@laxenburg.kreuzschwestern.at

Seniorenhaus Guntramsdorf

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at

St. Pölten

Haus Harmonie

Dambacher Straße 55, 3051 St. Christophen
Tel. 02772/52368
harmonie@hilfsgemeinschaft.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn

Pottenbrunner Hauptstraße 100, 3140
Pottenbrunn
Tel. 02742/42225
verwaltung@ph-pottenbrunn.at

Pflegezentrum Clementinum
Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
clementinum@hausderbarmherzigkeit.at

Seniorenwohnheim Stadtwald
Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at

Haus St. Elisabeth
Unterwagramerstraße 46, 3108 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@stpoelten.caritas.at

Haus St. Louise
Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494
st.louise@bhs.or.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie
Garnisonsstraße 44, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at

Scheibbs

Pflegezentrum Hallerhof
Puchenstuben 4, 3214 Puchenstuben
Tel. 02726/388
pflegezentrum.hallerhof@aon.at

Gästehaus Veronika
Pöchlerner Straße 21, 3251 Purgstall
Tel. 07489/30001
office@gaestehaus-veronika.at

Tulln

Senecura Sozialzentrum Grafenwörth
Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at

Wien- Umgebung

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf
Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at

Senecura Sozialzentrum Pressbaum
Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at

Marienheim Gablitz
Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
pflegedienstleitung@pflegeheime-gablitz.at

Haus Klosterneuburg
Brandmayerstraße 50, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/35811
haus-klosterneuburg@caritas-wien.at

Marienheim Klosterneuburg
Kierlingerstraße 124, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/32655
office@marien-heim.at

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzendorf
Hauptstraße 20, 3420 Kritzendorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at

Gesundheits- und Pflegezentrum Maria Lanzendorf
Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
office@marialanzendorf.at

Seniorenzentrum Fischamend
Schützweg 1, 2401 Fischamend
Tel. 02232/78978
office@seniorenzentrum-fischamend.at

Wr. Neustadt

Marienheim Wr. Neustadt
Waisenhausgasse 7-9, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27236
h.grabner@marienhof.cc

Stadtheim Wr. Neustadt
Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820-945
verwaltung@stadtheim.at

Senioren pension Bad Schönau
Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at

Senioren pension Waldheim
Lichtenwörth 74a, 2702 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at

Altenwohn- und Pflegeheim Reinhard Trofer
Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841
pflegeheimtrofer@pflegeheim.co.at

Pflegeheim Lechner
Badenerstraße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@pzl.at

Pflegezentrum Bucklige Welt
Dr. Bruno Schimetschek Platz 1, 2860 Kirchschlag
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at

Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris
Salvatorallee 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at

Zwettl

Seniorenzentrum St. Martin
Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at

2. Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Baden

Seniorenresidenz Bad Vöslau
Florastraße 1-5, 2540 Baden
Tel. 02252/755550
info@residenzbadvoeslau.at

Melk

Therapiezentrum Ybbs/Donau - Sozialtherapeutisches Zentrum und Geriatriezentrum
Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-0
posttzy@wienkav.at

Neunkirchen

Haus Stefanie der Siebenten-Tags-Adventisten
Bahnhofsplatz 4, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
haus.stefanie@gmx.net

Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)
Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1, 2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
waldpension@hilfsgemeinschaft.at

St. Pölten

Geriatriezentrum St. Andrä/Traisen
Marienplatz 1, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/801-0
gza@wienkav.at

Wien-Umgebung

Seniorenpflegeresidenz HoffmannPark
Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at

Geriatriezentrum Klosterneuburg
Martinstraße 28-30, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/32125-1007
gzk@wienkav.at

Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat
Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
h.meissl@schwechat.gv.at

Rechtsträger, die Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen anbieten:

ARGE Sozialdienst Mostviertel	Lorenz Buschl-Straße 3	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea - Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen	Floragasse 4/2/10	1040	Wien
Autistenzentrum Arche Noah	Sobieskigasse 20/1-3	1090	Wien
Caritas der Diözese St. Pölten	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien	Albrechtskreithgasse 19-21	1160	Wien
Emmausgemeinschaft	Herzogenburgerstraße 48-50	3100	St. Pölten
HABIT-Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH	Sautergasse 53/2	1160	Wien
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	Kremser Straße 4	3910	Zwettl
Jugend am Werk	Brachettistraße 3	3052	Innermanzing
Karl Schubert Bauverein - Dorfgemeinschaft Breitenfurt	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingfamilie Baden	Valeriestraße 10	2500	Baden
Kongregation der Schwestern vom armen Kind Jesus	Stefan Esders-Platz	1190	Wien
Lebenshilfe Niederösterreich	Viktor-Kaplan-Straße 2	2700	Wr. Neustadt
Österreichisches Taubblindenzentrum	Im Föhrenwald 3	2700	Wr. Neustadt
Provinzialat der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz	Schloßplatz 15	2361	Laxenburg
Psychosoziale Zentren GmbH	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration GmbH	Dorfstraße 8	2802	Hochwolkersdorf
Schulschwestern III.O.S.F.S	Rathausstraße 16	3300	Amstetten
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft	Hauptstraße 125-127	2391	Kaltenleutgeben
Verein „Balance“	Hochheimgasse 1	1130	Wien
Verein „Geh mit uns - Behindertenhilfe“	Wiener Straße 7	2201	Kapellerfeld
Verein „Betreutes Wohnen“	Ghegastraße 9-11	3151	St. Pölten-Hart
Verein Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg	Manhartstraße 51	2000	Stockerau
Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
Verein der Eltern geistig- und körperbehinderter Kinder für den Bezirk Neunkirchen	Lobengasse 22	2630	Ternitz
Verein Freunde des Hauses der Künstler	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging

Verein für integrierte Psychosomatik	Leopold Figl-Straße 10	3710	Maissau
Verein Grüner Kreis	Mönichkirchen 25	2872	Mönichkirchen
Verein Himmelschlüsselhof	Hinterleiten 2	3242	Texing
Verein Karl Schubert-Haus	Bahnstraße 16A	2870	Aspang
Verein „Lebensraum“	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein „Morgenstern“	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein Möwe	Jakob-Schefzik-Gasse 39/4/15	3430	Tulln
Verein Silbersberg	Obere Silbersbergstraße 16	2640	Gloggnitz
Verein „Sonnendach“	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Verein „Special homes“	Oskar Helmerstraße 2	2000	Stockerau
Verein „Wohnen“	Daniel-Gran-Straße 36	3100	St. Pölten
Verein Wohngemeinschaft St. Martin	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Verein Wohnhaus Langenlois	Capistrangasse 6	3550	Langenlois
Verein zugunsten körper- und mehrfachbehinderter Kinder und Jugendliche (VKKJ)	Ungargasse 31	2700	Wr. Neustadt
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten	Hnilickagasse 20-22	3106	St. Pölten
Verein Zuversicht	Klein Pertholz 26	3860	Heidenreichstein
Wege zum Wohnen - Verein zur Schaffung von Wohn- und Tagesbetreuung für geistig und mehrfach behinderte Menschen	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH	Bergensammgasse 9b/8	1130	Wien





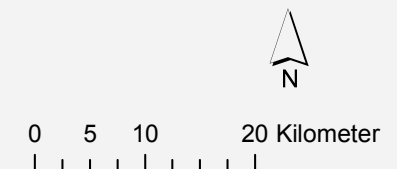
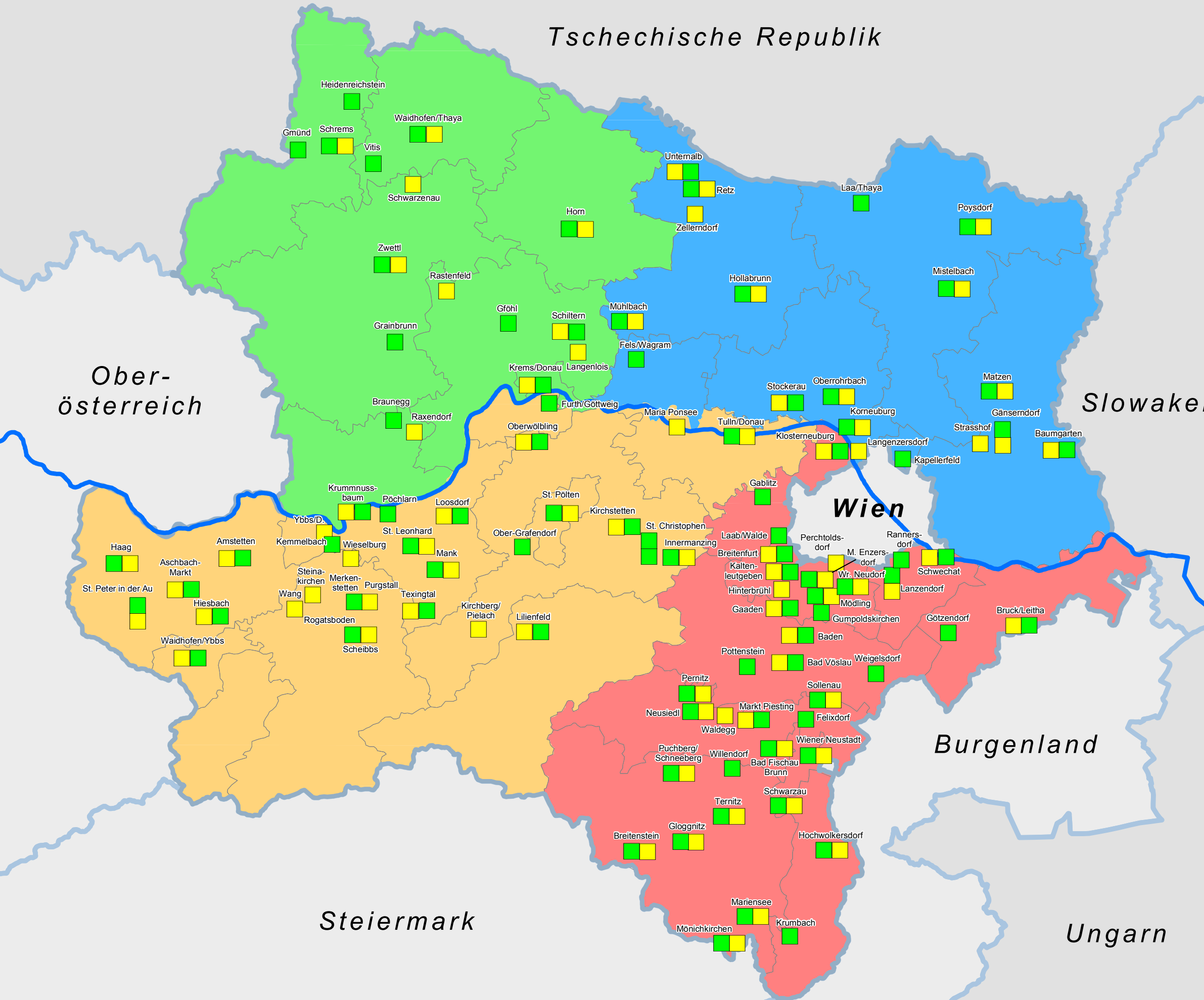
Tschechische Republik

**Einrichtungen für
 "Menschen mit besonderen
 Bedürfnissen"**

Art der Einrichtung

- Tagesbetreuung
- Wohneinrichtung

- Bezirksgrenzen
- Industrieviertel
- Mostviertel
- Waldviertel
- Weinviertel
- Niederösterreich
- Staaten
- Bundesländer
- Donau



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung (Abt. Soziales)
 Verwaltungsgrenzen: BEV, Gr. L, 1080 Wien, NÖGIS
 Bearbeitung: Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
 E-mail: post.ru2@noel.gv.at
 Datum: Dezember 2013

